

29 | 8

1143

Hochsch. f. Verkehrs-
wesen, Bibliothek

1871

1872

1873

1874

Handwritten text, likely bleed-through from the reverse side of the page.

Die Halberstadt

Handwritten text, likely bleed-through from the reverse side of the page.

Handwritten text, likely bleed-through from the reverse side of the page.

Handwritten text, likely bleed-through from the reverse side of the page.

Handwritten text, likely bleed-through from the reverse side of the page.

20

000

Preussische Staatseisenbahnverwaltung.

S

✓
Dienstvorschrift

über

Anstrich, Bezeichnung und Nummerung der Wagen

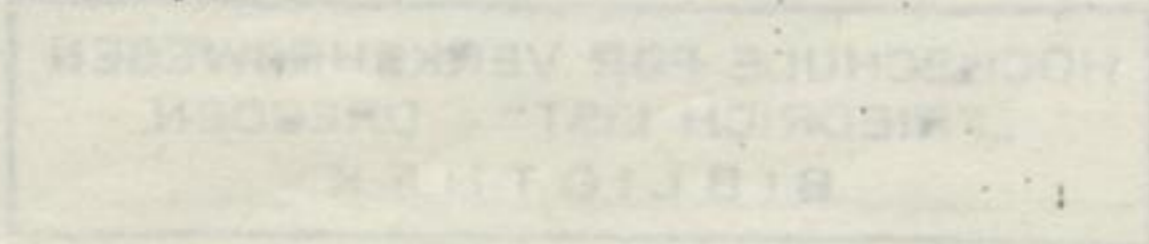
nebst einem Anhange.

Gültig vom 1. Mai 1905.

Ausgabe 1905.

Gebruckt bei H. S. Hermann in Berlin
im März 1906.

000 bei Dienststellen bei Dienstverrichtungen
und Dienstverrichtungen.



Xerokopie vom Original

Inhalt.

	Seite
I. Wagen der Staatsbahnen und der für Rechnung des Staates verwalteten Eisenbahnen — mit Ausnahme der unter II aufgeführten. —	
§ 1. Ansrich der Personenwagen	5
§ 2. „ „ „ Gepäc- und Güterwagen	6
§ 3. Bezeichnung der Personenwagen	6
A. Äußere Bezeichnungen am Wagenkasten	6
B. Bezeichnungen am Untergestell	10
C. Bezeichnungen im Innern	11
§ 4. Bezeichnung der Gepäc- und Güterwagen	15
A. Bezeichnungen am Wagenkasten	15
B. Bezeichnungen am Untergestell	20
§ 5. Ansrich und Bezeichnung der Wagen mit Abteilen verschiedener Gattung (gemischte Wagen)	21
II. Schlaf-, Personen- u. Gepäcswagen sowie vereinigte Post- und Gepäcswagen für D-Züge.	
§ 6. Ansrich der Wagen	22
§ 7. Bezeichnung der Schlaf- und Personenwagen	22
A. Äußere Bezeichnungen	22
B. Bezeichnungen im Innern	23
§ 8. Bezeichnung der Gepäcswagen und vereinigten Post- und Gepäcswagen	25
A. Äußere Bezeichnungen	25
B. Bezeichnungen im Innern	26
III. Bahnpostwagen der deutschen Reichspost, Wagen der Privatbahnen und Privatwagen.	
§ 9. Ansrich der Bahnpostwagen	26
§ 10. Bezeichnung der Bahnpostwagen	26
A. Äußere Bezeichnungen am Wagenkasten	26
B. Bezeichnungen am Untergestell	27
C. Bezeichnungen im Innern	27
§ 11. Wagen der Privatbahnen	28
§ 12. Privatwagen	28
IV. Nummerung und Gattungszeichen aller Wagen.	
§ 13. Nummerung der Wagen	29
§ 14. Gattungszeichen der Wagen	29
A. Hauptgattungszeichen	29
B. Zusätze zu den Hauptgattungszeichen	30
C. Zusammenstellung der Zeichen	30
§ 15. Schlußbestimmung	31
Anhang.	
1. Nichtraucher-, Frauen- und Manscherabteile	33
2. Personenzahl	34
3. Aushänge	34
4. Eigengewicht, Ladegewicht und Tragfähigkeit	38
5. Nummerung der Wagen	39
6. Zusammenstellung der Werkstättenbezeichnungen	40
7. Besondere Bezeichnung einiger Güterwagen	42
Anlagen Blatt 1 bis 7.	

HOCHSCHULE FÜR VERKEHRSWESEN
„FRIEDRICH LIST“ - DRESDEN
BIBLIOTHEK

I. St.
II. St.
III. St.
IV. St.

I. Wagen der Staatsbahnen und der für Rechnung des Staates verwalteten Eisenbahnen

— mit Ausnahme der unter II aufgeführten. —

§ 1. Anstrich der Personenzüge.

(1) Die Wände der Personenzüge erhalten einen äußeren Anstrich nach den Probetafeln $\frac{I}{A}$, $\frac{II}{A}$, $\frac{III}{A}$ oder $\frac{IV}{A}$ und an den Unterkanten einen schwarzen Streifen von 40 mm Breite.

(2) Die am Wagenkasten befindlichen Eisenteile, wie Eckwinkel, Leisten, Handgriffe, Fußtritte, Leitern, Haken, Öfen, Bremssteile, Paternenzlöcher und Keilhalter, die außerhalb des Wagenkastens liegenden Teile der Dampfheizungsanordnung und das Untergestell einschließlich Traggfedern, Achsbuchsen, Bremssteile, Zug- und Stoßvorrichtungen sind schwarz, die Griffe der Absperrhähne zur Bremsluftleitung, die Griffe der Züge zum Auslöseventil am Bremszylinder und die Schutzklappen für Füllventile und Hauptähne der Gasbeleuchtungsanordnung sind gestrichelt zu streichen.

(3) Die äußeren Aufschriften und Zeichen am Wagenkasten und Untergestell sind in der Regel in gelber Farbe auszuführen. Nur die Angaben für durchgehende Bremsen sind in roter, die Aufschrift des Gasbehälterinhalts und der nächsten Unterstation ist in weißer Farbe, die Aufschrift der Heimatstation in schwarzer Farbe auf weißem Grunde herzustellen.

(4) Die Wände der Personenabteile III. und IV. Klasse und der Bremserhäuser erhalten innen einen eichenholzfarbigen Anstrich, die Aufschriften werden in schwarzer Farbe ausgeführt; die Decken sind mit weißem, die Fußböden mit braunem Ölharbanstrich zu versehen. In den Abteilen I. und II. Klasse sind Wände und Decken weiß zu streichen und mit blauen Linien abzusetzen, in denjenigen III. und IV. Klasse nur weiß zu streichen.

(5) Für die einzelnen Wagenklassen gelten folgende besondere Vorschriften.

I. Klasse. Die äußeren Wandflächen der I. Klasse erhalten einen olivgrünen Anstrich nach der Probetafel $\frac{I}{A}$, der von einem 30 mm breiten gelben Streifen ringsum eingefaßt ist. Die einzelnen Felder, die Türen und Fenster sind mit einem 2 mm breiten gelben Streifen abzusetzen.

II. Klasse. Die äußeren Wandflächen der II. Klasse erhalten einen olivgrünen Anstrich nach der Probetafel $\frac{II}{A}$. Die einzelnen Felder, die Türen und Fenster sind mit einem 2 mm breiten gelben Streifen abzusetzen.

III. Klasse. Die äußeren Wandflächen der III. Klasse erhalten einen dunkelbraunen Anstrich nach der Probetafel $\frac{III}{A}$. Die einzelnen Felder, die Türen und Fenster sind mit einem 2 mm breiten hellroten Streifen abzusetzen.

IV. Klasse. Die äußeren Wandflächen der IV. Klasse erhalten einen grauen Anstrich nach der Probetafel $\frac{IV}{A}$. Die einzelnen Felder, die Türen und Fenster sind mit einem 2 mm breiten hellroten Streifen abzusetzen.

§ 2. Anstrich der Gepäc- und Güterwagen.

(1) Die Wände der Gepäc- und Güterwagen erhalten in der Regel einen äußeren Anstrich in rotbrauner Farbe nach der Probetafel für Güterwagen. Die ausschließlich zur Beförderung leicht verderblicher Nahrungsmittel, wie Milch, Butter, Fische usw. bestimmten Güterwagen mit doppelten und mehrfachen Wänden werden außen weiß, Kieffwagen grau oder schwarz gestrichen. Ferner sind die zum Beförderung von Personen dienenden mit Plattformen versehenen bedeckten Güterwagen mit dunkelbraunem Anstrich wie Personenwagen III. Klasse zu versehen (vgl. § 1 (2)). Die lotrechten Kanten des Wagenkastens und des Bremserhauses werden mit einem 10 mm breiten schwarzen Streifen abgesetzt.

(2) Die am Wagenkasten befindlichen Eienteile, wie Verschlussstücke, Handgriffe, Fußtritte, Triten, Laternenstützen und Reinenhalter, die Schreibeischilder, die außerhalb des Wagenkastens liegenden Teile der Dampfheizungs-Einrichtung und das Untergestell einschließlich Tragfedern, Achsbuchsen, Bremsen, Zug- und Stoßvorrichtungen sind schwarz, die Griffe der Absperrhähne zur Bremsluftleitung, die Griffe der Züge zum Auslöseventil am Bremszylinder und die Schutzklappen für Züllventile und Haupthähne der Gasbeleuchtungseinrichtung sind hellrot zu streichen. Bei Gepäcwagen mit Blechbekleidung sind ferner die Ecken und die Deckleisten schwarz zu streichen.

(3) Die äußeren Aufschriften und Zeichen am Wagenkasten und Untergestell sind in der Regel in weißer oder schwarzer Farbe auszuführen. Die weiß gestrichenen Wagenkasten erhalten äußere Aufschriften und Zeichen in schwarzer, die wie Personenwagen III. Klasse dunkelbraun gestrichenen Plattformwagen in gelber Farbe. Ferner sind die Angaben für durchgehende Bremsen in roter, die Aufschrift über Spezial- und Stationswagen sowie die Figuren zur Kennzeichnung des Ladegewichts von 12,5, 15, 20, 25 und 30 Tonnen und die Aufschrift der Heimstation in schwarzer Farbe auf weißem Grunde, die Merkmale für die Überschreitung der Abgrenzung nach § 28 Absatz 1 der Eisenbahn-Bau- und Betriebsordnung (B. O.) in gelber Farbe herzustellen.

(4) Im Innern werden die Wände, Spinde und Wandböden des Dienstabteils sowie die Aborte und die Wände der Gepäcwagen hellleichenholzfarbig, die Decken hellgrünlich weiß gestrichen; Gepäcraum und Hundeabteil der Gepäcwagen sowie die Güterwagen sind perlgrau, die Gepäcraumdecken hellgrünlich weiß, die Fußböden sämtlich braun zu streichen.

§ 3. Bezeichnung der Personenwagen.

(1) Für die Bezeichnung der Personenwagen sind die Anlagen Blatt 1, 2 und 7 sowie die Musterzeichnungen für Betriebsmittel maßgebend.

A. Äußere Bezeichnungen am Wagenkasten.

a) Eigentumsmerkmal.

(2) Als allgemeines Eigentumsmerkmal, das die Zugehörigkeit zur Preussischen Staatseisenbahnverwaltung ausdrückt, erhalten 4achsige Abteilwagen an jedem Ende, die übrigen Wagen in der Mitte jeder Seitenwand ein Wappen mit dem preussischen heraldischen Adler im silbernen Felde mit Krone und darunter ein Band mit den Buchstaben K. P. E. V. (Königlich Preussische Eisenbahn-Verwaltung). Für die Wagen der Königlich Preussischen und Großherzoglich Hessischen Eisenbahndirektion in Mainz tritt hierfür ein Gemeinschaftswappen, bestehend aus dem preussischen Adler im silbernen Felde mit Krone, daneben dem hessischen Löwen im blauen Felde mit Krone und aus einem unter beiden angeordneten Band mit den Buchstaben K. P. u. G. H. St. E. (Königlich Preussische und Großherzoglich Hessische Staats-Eisenbahn). Das allgemeine Eigentumsmerkmal ist unterhalb der Wagennummer in die Mitte zwischen Fensterunterkante und Wagenkastenunterkante zu setzen und, falls es unter Abteilbezeichnungen zu stehen kommt, derart anzubringen, daß Abteilbezeichnung und Eigentumsmerkmal den Raum zwischen Fensterunterkante und Wagenkastenunterkante gleichmäßig teilen.

b) Nummer des Wagens.

(3) Die Wagennummer ist möglichst in der Mitte jeder Seitenwand an dem Tuche auf einer besonderen Schilde anzuschreiben. Sollte dies ohne Überschreitung der Abgrenzung nach § 28 Absatz 1 der B. O. nicht zugänglich sein, so ist das Schild unmittelbar unter das Dachgehäuse zu setzen. Die Nummernschilder sind dabei so anzubringen, daß sie möglichst gleichmäßig zu den unter ihnen befindlichen

c) (wa
bezeich

d) 91
und 92
bezeich

e) 93
rauch
braun
Rand
abte

Läden oder Fenstern sitzen, selbst wenn in einzelnen Fällen (wie bei älteren Wagen) das Nummerchild die Ecke eines Seitensfensters bedecken sollte.

(4) Außerdem ist die Wagennummer an beiden oberen Ecken jeder Stirnwand anzuschreiben.

(5) Die Buchstaben zur Bezeichnung der Wagengattung sind oben an der linken Seite jeder Stirnwand über dem gewölbten Büsser dicht unter der Wagennummer anzuschreiben.

Zu (4) und (5). Kurzgekuppelte Wagen für den Vorort- und Stadtbahnverkehr erhalten diese Aufschriften nur an den äußeren Stirnwänden.

(6) Zur äußeren Bezeichnung der Abteile ist die Wagenklasse und darunter der Ordnungsbuchstabe des betreffenden Abteils anzubringen. Mit dieser Bezeichnung ist bei Abteilmagen jede Seitentür der Abteile, auch wenn letztere nur durch halbhohe Wände geschieden sind, zu versehen und zwar in der Mitte unterhalb der Türfenster. Die Wagen für den Vorort- und Stadtbahnverkehr erhalten keine Abteilbuchstaben.

(7) Durchgangswagen, deren Abteile durch Türen von einander oder einem Seitengang abgeschlossen sind, erhalten diese Bezeichnung an beiden Seitenwänden unter den Fenstern jedes Abteils und den gegenüberliegenden Fenstern des Seitenganges und zwar, wenn je ein Mittel- und zwei Seitensfenster vorhanden sind, unter dem Mittelfenster, wenn zwei gleiche (gekuppelte) Fenster vorhanden sind, in der Mitte unter beiden, wenn nur je ein Fenster vorhanden ist, unter diesem.

(8) Sind mehrere Abteile nur durch einen offenen Mittel- oder Seitengang verbunden und nicht durch Türen abgeschlossen, so gilt die Bezeichnung des ersten Abteils auch für die mit ihm zusammenhängenden folgenden Abteile; unter den Seitensfenstern der letzteren werden die Bezeichnungen daher nicht angebracht. Sind geschlossene Vorbaue vorhanden, so erhalten ihre Seitentüren die Bezeichnung des ersten durch sie zugänglichen Abteils; die Aufschriften unter den ersten Seitenwandfenstern entfallen alsdann. Auf der Stirnwandtür der nicht mit Vorbauen versehenen Durchgangswagen wird die Bezeichnung der ersten durch sie zugänglichen Abteilung wiederholt.

(9) Bei Wagen mit eingebauten Türen und innerer Verbindung der Abteile sind Klassen- und Abteilbezeichnung nur auf den Seitenwänden unterhalb der Fenster jedes Abteils, und wenn diese durch offene Durchgänge verbunden sind, wie bei Durchgangswagen nur unterhalb der Fenster des Abteils anzubringen, das der Eingangsseitentür zunächst liegt.

(10) Die Aborte sind durch das in schwarzer Farbe auf den Fensterscheiben anzubringende Wort Abort zu kennzeichnen; auch ist diese Aufschrift an der dem Abort gegenüberliegenden Seitenwand ohne Abortfenster anzubringen und zwar bei Abteilmagen auf der festen Wand zwischen den beiden zunächst liegenden Abteilfenstern, bei Durchgangswagen mit Seitengang auf dem dem Abort gegenüberliegenden Fenster des Seitenganges.

(11) Zur äußeren Bezeichnung der Nichtraucher- und Frauenabteile sind an beiden Seitenwänden der Wagen Schilder mit der Bezeichnung Nichtraucher oder Frauen zu befestigen und zwar bei Abteilmagen in der Regel an der Türschloßseite, bei hier mangelndem Platz an der Gelenkbaudseite neben jeder Tür nahe unter dem Seitenwandfenster oder, wenn solche fehlen, in entsprechender Höhe über Unterkante Wagenkasten. Wagen mit eingebauten Türen und innerer Verbindung der Abteile sowie Durchgangswagen, deren Abteile durch Türen und bis zur Wagendecke reichende Wände geschieden sind, erhalten die Schilder auf jeder Seitenwand über der Klassen- und Abteilbezeichnung (zu d). Durchgangswagen, in denen bis zur Decke reichende Wände nicht vorhanden sind und Wagen, in denen durch eine hochgeführte geschlossene oder mit Tür versehene Wand zwei Räume gebildet werden, sind neben jedem Aufstieg zur Plattform mit entsprechendem Schilde zu versehen. Ist innerhalb dieser Abteilungen noch ein Abteil durch hochgeführte Wände für sich abgeschlossen, so ist es durch ein Schild unter den Fenstern wie an Wagen mit nur hochgeführten Wänden zu kennzeichnen.

(12) In gleicher Weise werden an den für Raucher bestimmten Abteilen I. Klasse Schilder mit der Bezeichnung Raucher angebracht, während eine Bezeichnung der Raucherabteile II. und III. Wagenklasse im allgemeinen nicht, jedoch ausnahmsweise für bestimmte Strecken oder Züge stattfindet.

(13) Die Anzahl der an den verschiedenen Wagen erforderlichen festen oder unwendbaren Außen-

e) Gattung & Bezeichnung.

d) Abteil- und Abort-Bezeichnung.

e) Nicht-raucher-, Frauen- und Raucher-abteile.

Schilder mit der Bezeichnung Nichtraucher, Frauen oder Raucher wird von den Eisenbahndirektionen bestimmt. Als Grundlage hierfür gelten die im Anhang zusammengestellten Vorschriften.

(14) Die Schilder für Nichtraucher- und Frauenabteile sind mit schwarzer Schrift auf weißem Grunde, die Schilder für Raucherabteile mit weißer Schrift auf hellrotem Grunde herzustellen.

h) Verbot des Aufenthalts auf der Plattform.

(15) Durchgangswagen erhalten über jeder Plattform an der Stirnwand unter der Gattungsbearbeitung des Wagens ein Schild mit der Aufschrift:

Der Aufenthalt auf der Plattform ist verboten

(16) Bei geschlossenem Vorbau und für Aussichtswagen, deren Plattformen durch Seitentüren während der Fahrt abgeschlossen sind, entfällt dieses Schild.

g) Heimatswerkstätte.

(17) Der volle Name der Werkstätte — vgl. Anhang Nr. 6 Spalte 2 —, welcher der Wagen zur regelmäßigen Untersuchung und Ausbesserung zugeteilt ist, wird dicht über den Buffern mit gewölbter Stoßscheibe, bei Abteilwagen an jeder Stirnwand des Wagenkastens und bei Durchgangswagen am Vorbau oder an den Geländern der Plattformen, angeschrieben.

h) Haftpflichtvermerk.

(18) Wagen, für die eine Haftpflicht des Lieferers besteht, erhalten rechts neben, bei Mangel an Platz unter der Werkstättenbezeichnung (zu g) den Vermerk z. B. Haftpl. b. l. 6. 05.

i) Kennzeichnung für Schnellzüge.

(19) Die vorzugsweise in Schnellzügen laufende Wagen (vgl. E. N. Bl. S. 16/03) erhalten oberhalb der Aufschrift zu g über allen 4 Buffern die Aufschrift:

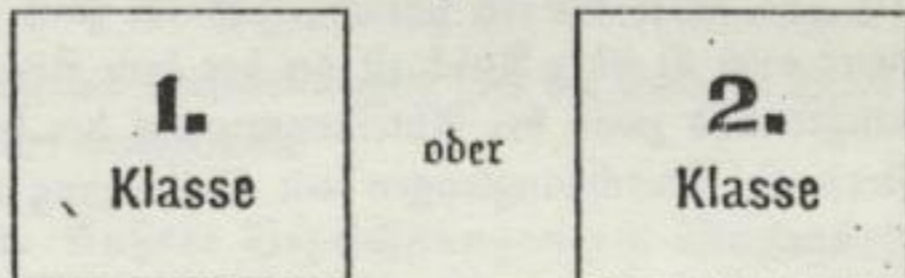
Für
Schnellzüge

k) Ladungsvermerk.

(20) Erhalten Personenwagen bei der Untersuchung gleichzeitig einen Neuanstrich, so ist über den Buffer mit flacher Stoßscheibe und unter der vorstehenden Aufschrift zu i — soweit vorhanden — die Buchstabe L, die Monatszahl, die abgekürzte Jahreszahl und die abgekürzte Bezeichnung der Werkstätte anzuschreiben, z. B. L. 10. 04. Bn I. Wenn die Wagen nur einen neuen Ladüberzug erhalten, lautet die Aufschrift z. B. Ü. 10. 04. Bn I.

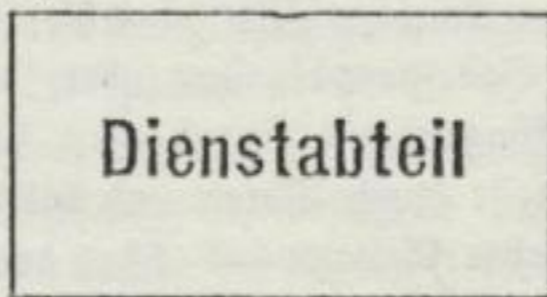
l) 1. und 2. Klasse im Vorort- und Stadtverkehr.

(21) Die Wagen I. und II. Klasse für den Vorort- und Stadtbahnverkehr erhalten auf jeder Seitenwand in mittlerer Höhe zwischen den festen Seitensfenstern des 1. und 2. Endabteils 2 Schilder mit schwarzer Schrift auf gelbem Grunde in der Form:



m) Dienstabteil.

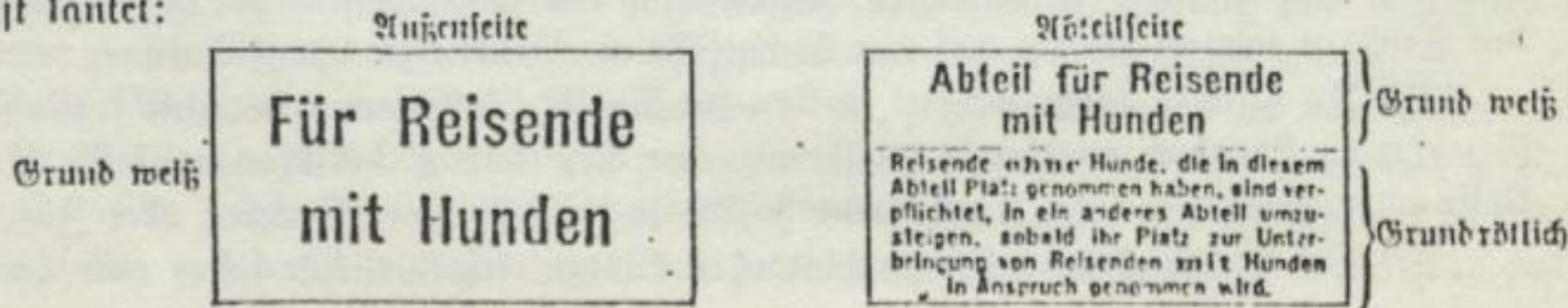
(22) Das letzte Abteil der Stadt- und Ringbahnzüge erhält auf beiden Seiten im festen Fenster auf der Türschloßseite ein Blecheinsteckschild:



Die Aufschrift ist schwarz auf weißem Grunde und auf beiden Seiten des Schildes anzubringen.

n) Reisende mit Hunden.

(23) Die für Reisende mit Hunden bestimmten Abteile im Vorortverkehr sind auf beiden Seiten im festen Fenster auf der Türschloßseite mit einem Blecheinsteckschild zu bezeichnen, dessen schwarze Aufschrift lautet:

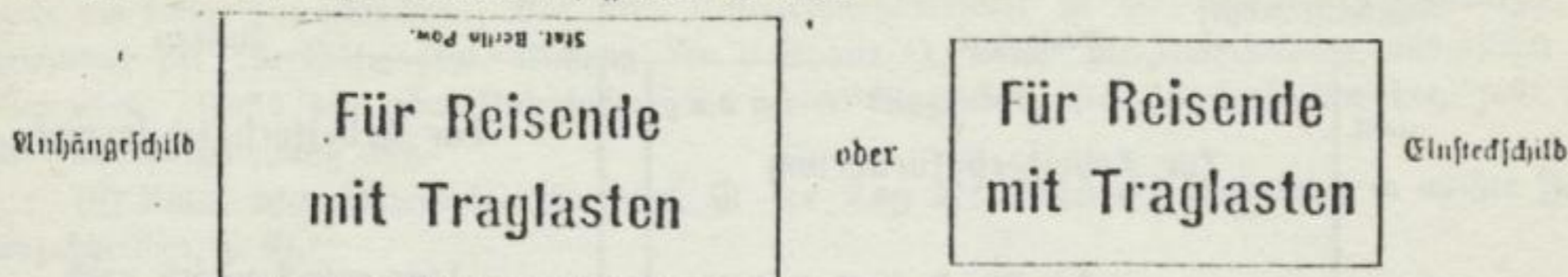


h) Reisen mit Trolleis.

h) Nichtun- schilber

Reisende mit Traglasten.

(24) In Vorortzügen erhält der erste oder letzte Personenwagen auf jeder Langseite ein anhängbares Schild oder in den Abteilen auf beiden Seiten im festen Fenster auf der Türschloßseite ein Blecheinstechschild mit schwarzer Schrift auf gelbem Grunde:

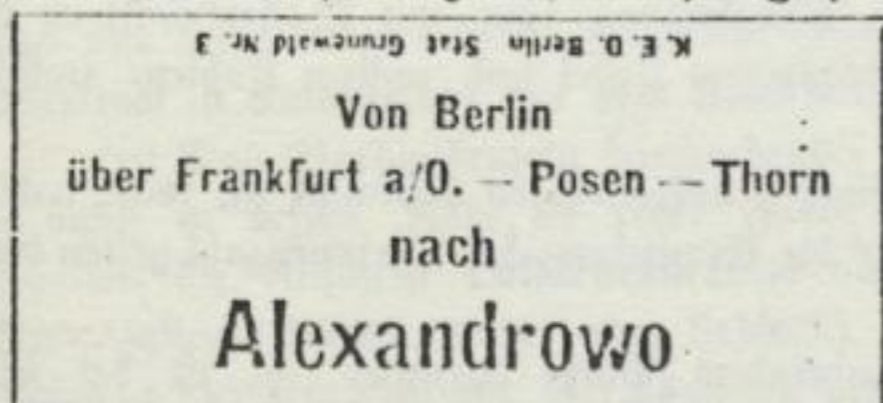


Richtungsschilder.

(25) Die in Fernzügen laufenden Personenwagen sind nach näherer Bestimmung der Eisenbahndirektionen auf beiden Langseiten mit anhängbaren Richtungsschildern zu versehen, die auf der einen Seite die Ausgangs- und Endstation des Zuges oder Wagens und auf der anderen Seite dieselben Stationen in umgekehrter Reihenfolge angeben, z. B.:



Erforderlichenfalls sind dazwischen noch die Fahrtrichtung kennzeichnende Unterwegsstationen anzuführen, z. B.



oder

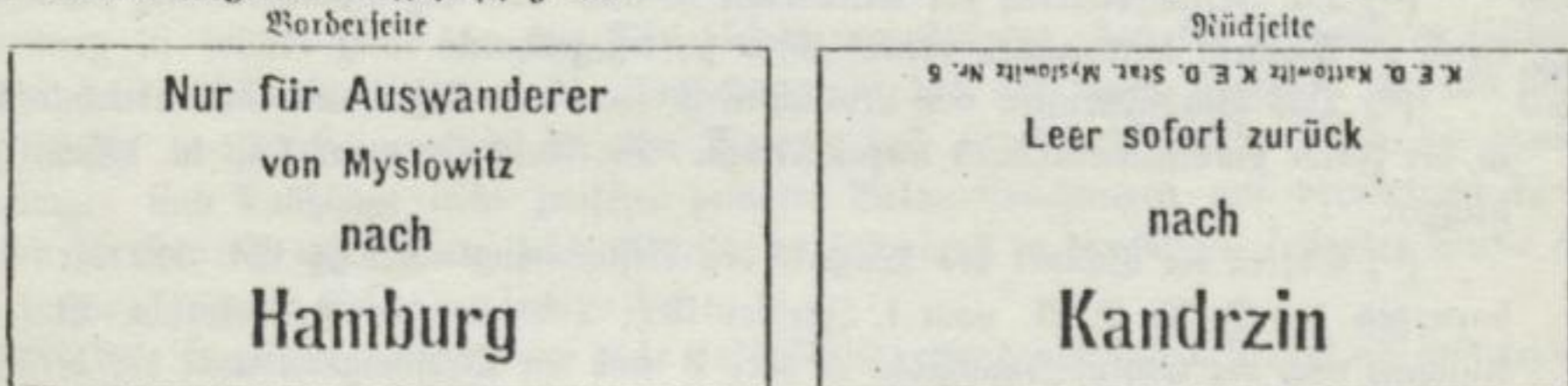


(26) Für Pendelzüge können zur Vermeidung des Umm Wendens einseitig beschriebene Richtungsschilder der folgenden Art verwendet werden, z. B.:

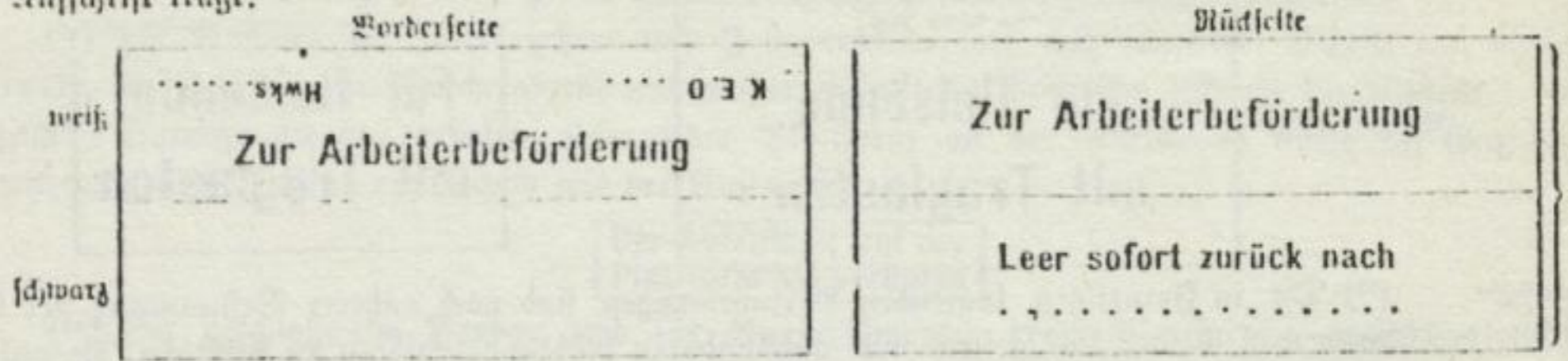


Zu (25) und (26). Die Richtungsaufschrift ist in roter, die Eigentumsstation der Schilder in schwarzer Farbe auf weißem Grunde herzustellen.

(27) Für die nur zur Beförderung von Auswanderern dienenden Wagen erhält die Vorderseite der Richtungsschilder in weißer Farbe auf rotem Grunde und die Rückseite in schwarzer Schrift auf weißem Grunde folgende Aufschrift, z. B.:



(28) Die für Beförderung landwirtschaftlicher Arbeiter bestimmten Wagen sind auf jeder Seite mit einem Richtungsschild zu versehen, dessen unterer Teil für Beschriftung dient, und das Aufschrift trägt:



B. Bezeichnungen am Untergestell.

a) Eigentumsmerkmal. (29) Als besonderes Eigentumsmerkmal, das die Zugehörigkeit des Wagens zu einem Direktionsbezirk angibt, ist möglichst in der Mitte der Pangträger unterhalb der Wagennummer und des allgemeinen Eigentumsmerkmals der Name des Direktionsortes anzuschreiben, z. B. Berlin, Erfurt, Essen usw.

b) Nummer des Wagens. (30) Die Wagennummer wird rechts neben dem besonderen Eigentumsmerkmal angebracht.

c) Eigengewicht. (31) Das Eigengewicht einschließlich Radsätze und Inventarien ausgenommen lose Ausrüstungsgegenstände, die nicht Wagenzubehör sind, ist an der linken Seite der Pangträger nahe am Ende in der Form Gew. d. W. . . . kg anzugeben. Hierbei sind in der letzten Stelle die Ziffern 5 bis auf 10 abzurunden, dagegen die Ziffern 1 bis 4 außer acht zu lassen.

(32) An Wagen mit Warmwasserheizung, Dampfheizung oder mit Wasserbehältern ist als Eigengewicht des Wagens sein Gewicht mit betriebsfähigem Kessel und vollem Kohlen- und Wasservorrat anzugeben.

d) Personenzahl. (33) Die Anzahl der Personen, die der Wagen aufzunehmen bestimmt ist, wird rechts neben dem Eigengewicht angeschrieben, z. B. 24 Pers. Für die Ermittlung der Personenzahl gelten die im Anhang gegebenen Vorschriften.

(34) Hinter dieser Aufschrift — bei mangelndem Platz darunter — ist bei den Personenzugwagen III., III./IV. und IV. Klasse die Aufnahmefähigkeit an feldmarschmäßig ausgerüsteten Mannschaften anzugeben, z. B.:

M. T. 40 M.

(35) Bei Wagen, die außer Abteilen III. oder IV. Klasse noch solche I. oder II. Klasse enthalten, ist die Aufschrift über die Aufnahmefähigkeit an Offizieren mit dieser Aufschrift zu verbinden, z. B.:

**6 Of.
M. T. 32 M.**

e) Radstand. (36) Die Größe des Radstandes, d. i. der Abstand der äußersten Achsen eines Wagens, in m mit 2 Dezimalstellen ist rechts neben der Personenzahl anzuschreiben und zwar an zwei- und dreiachsigen Wagen in der Form Radst. . . . m.

an Wagen mit Drehgestellen in der Form Radst. Ganz m
Drehg. m

f) Verschiebbarkeit der Mittelachse. (37) Die Verschiebbarkeit der Mittelachse ist links vom Eigentumsmerkmal tunlichst in dessen Nähe durch die Aufschrift Mittelachse verschiebbar zu kennzeichnen.

g) Vereinslenkachsen. (38) Das Vorhandensein von Lenkachsen ist links vom Eigentumsmerkmal tunlichst in dessen Nähe in der Form Vereinslenkachsen anzuschreiben. Die Aufschrift unter f ist in diesem Falle nicht anzubringen.

(39) Sofern die Bauart des Wagens den Bestimmungen der §§ 124—127 der technischen Vorschriften des B. D. G. B. vom 1. Januar 1897 nicht vollständig entspricht, ist rechts neben der Aufschrift noch der Gattungsbuchstabe A oder B und die Ordnungsnummer der betreffenden Lenkachseneinrichtung anzuschreiben, z. B. A 4.

b) Unterzeichnung

h) Station

k) Nachweis der Umrüstung nach § 1 der B.

l) Durchgehender Verkehr

m) Raum für Gasbehälter
n) Leistung und Lebensdauer

b) Unter-
suchungs-
vermerk.

(40) Der Untersuchungsvermerk, aus dem Tag, Monat und Jahr der letzten amtlichen Untersuchung des Wagens gemäß § 44 der B. O. ersichtlich sein muß, ist an der rechten Seite der Langträger nahe am Ende anzuschreiben. Vor dem Untersuchungsvermerk ist die vereinbarte abgekürzte Bezeichnung der Werkstätte (vgl. Anhang Nr. 6 Spalte 1), welche die Untersuchung ausgeführt hat, anzugeben. Falls die erste Untersuchung in einer Wagenbauanstalt stattgefunden hat, fällt diese Werkstättenbezeichnung weg.

(41) Unter dem Untersuchungsvermerk ist der Tag der nächsten Untersuchung in weißer Farbe anzuschreiben, z. B.:

(gelb) Unt. Bn I. 5. 10. 04
(weiß) Nächste Unt. 5. 10. 05

(Radiervermerk vgl. § 3 (20)).

b) Heimat-
station.

(42) Links neben dem Untersuchungsvermerk ist die Bezeichnung der Heimatstation durch Abschrift schwarz auf weißem Grunde anzubringen in der Form, z. B.:

Heimatstation
Oderberg

Für Stationen, auf denen nur eine beschränkte Anzahl von Wagen beheimatet ist, kann die Bezeichnung durch Klebebezetel erfolgen.

k) Ueber-
scheidung
der Um-
grenzung
nach § 26
der B. O.

(43) Wagen, die der im § 28 Absatz 1 der B. O. vorgeschriebenen Umgrenzung nicht entsprechen, sind mit einem Merkmal in Form eines gleichseitigen Dreiecks zu versehen, dessen Seiten 50 mm lang sind und dessen untere Seite wagerecht liegt; die Gesamtfläche des Dreiecks ist gelb zu streichen. Das Merkmal ist unmittelbar vor dem Untersuchungsvermerk anzubringen.

l) Durch-
gehende
Bremsen.

(44) Das Vorhandensein durchgehender Bremsen an den Wagen ist rechts vom Eigentumsmerkmal unmittelbar in dessen Nähe in roter Farbe zu verzeichnen. Die Bremswagen mit Luftdruckbremse erhalten die Aufschrift Luftdruckbremse und dahinter in Klammern eine abgekürzte Bezeichnung des Bremssystems [West., Knorr oder Schleif.]. Die Wagen mit Leitung zur Luftdruckbremse erhalten die Aufschrift Luftdruckleitung, Bremswagen mit Luftsaugbremse Luftsaugbremse [Hard.], Leitungswagen für diese Bremse Luftsaugleitung. An Wagen mit Heberlein- oder Schmid'scher Schraubenradbremse lautet die Aufschrift Reibungsbremse [Heb.] oder Reibungsbremse [Schmid], an Leitungswagen für diese ist eine Aufschrift nicht erforderlich.

m) Fassungs-
raum der
Gasbehälter.

(45) Der Fassungsraum der Gasbehälter in Litern ist in ihrer Nähe in weißer Farbe und in der Form z. B. Gas 500 l zu verzeichnen.

n) Piejerer
und Piejer-
jahr.

(46) Jeder neue Personenwagen — und, soweit dies möglich, jeder bereits vorhandene — erhält auf der rechten Seite der Langträger über der Endachse ein Schild, auf dem die Firma und der Wohnsitz des Piejerers sowie die Jahreszahl der Piejerung angegeben ist.

C. Bezeichnungen im Innern.

(47) Für die Anordnung nachstehender Bezeichnungen im Innern der Wagen ist Blatt 2 maßgebend. Die an den Querswänden zu besetzenden Schilder sind in gleicher Höhe über Fußboden und gleichmäßig zur Wagenmitte oder — z. B. bei eingebautem Abort oder einseitigem Durchgang — zur Sitzteilung in solcher Höhe über den Rückenlehnen anzubringen, daß bei Beleuchtung mittels Deckenlaternen kein Schild im Schatten der Gepäckneze und des auf ihnen liegenden Gepäcks sich befindet.

(48) In den Personenwagen für den Vorort- und Stadtbahnverkehr sollen die amtlichen Bezeichnungen und Anshänge nicht zwischen privaten Bekanntmachungen auf vermieteten Wandflächen, sondern für sich auf einer Seite jedes Abteils an besonders in die Augen fallender Stelle angebracht sein, die von anderen Schildern frei zu halten ist.

(49) Alle Bezeichnungen, für die nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist, sind schwarz und soweit besondere Schilder vorgeschrieben sind, auf weißem Grunde auszuführen.

a) Abteil-
bezeich-
nungen.

(³⁰) Die Abteile I. und II. Klasse erhalten Schilder, die III. und IV. Klasse Anschriften, welche die Nummer des Wagens nebst Direktionsort, die Wagenklasse und den Ordnungsbuchstaben des Abteils angeben (vgl. § 3 Ad). Letzterer entfällt in den Wagen für den Vorort- und Stadtbahnverkehr und allen Durchgangswagen, die nur einen Raum bilden.

(³¹) Die Bezeichnung hat auf den Seitentüren der Abteiwagen und den Vorhausseitentüren der Durchgangswagen unter den Fenstern so zu erfolgen, daß Wagennummer nebst Direktionsort und Abteilbuchstabe rechts, die Klassenbezeichnung links steht. Durchgangswagen, deren Abteile durch Türen von einander oder von einem Seitengang abgeschlossen sind, erhalten diese Bezeichnungen unter den Fenstern der Seitenwände in jedem Abteil. Sind mehrere Abteile nur durch einen offenen Mittel- oder Seitengang verbunden und nicht durch Türen abgeschlossen, so werden an der Stirnwand- oder Verbindungstür nach der nächsten Abteilung Wagennummer nebst Direktionsbezeichnung rechts, Abteilbuchstabe links, unter den Fenstern in der Längswand jedes Abteils Wagennummer nebst Direktionsbezeichnung rechts, die Klassenbezeichnung links angebracht. Durchgangswagen, die nur einen Raum bilden, erhalten auf den Stirnwandtüren Wagennummer nebst Direktionsbezeichnung rechts, Klassenbezeichnung links.

(³²) Wagen mit abgeschlossenem Seitengang erhalten auf den Schiebetüren der Abteile nach dem Seitengang zu außerdem Klassenbezeichnung links, Abteilbuchstaben rechts.

b) Innere
Tür-
verschlüsse.

(³³) Seitentüren, die durch innere Türdrücker geöffnet und geschlossen werden können, erhalten an der Innenseite unmittelbar unter der Brüstungsleiste der Türsenster in Abteilen III. und IV. Klasse Anschriften, in Abteilen I. und II. Klasse Schilder mit der Aufschrift Nicht öffnen bevor der Zug hält. Außerdem sind die beiden Endstellungen des inneren Türdrückers durch die Aufschriften (III./IV. Klasse) oder Schilder (I./II. Klasse) mit der Aufschrift Zu und Offen zu kennzeichnen.

c) Nichtrau-
cher-, Frauen-
und Raucher-
abteile.

(³⁴) Im Innern der Abteile I. Klasse wird die äußere Bezeichnung nicht wiederholt und sind daher weder Dreh- noch andere Schilder mit der Bezeichnung Nichtraucher, Frauen, Raucher oder Raucher verboten vorhanden.

(³⁵) In den Abteilen II. und III. Klasse, die dauernd für Nichtraucher oder abwechselnd für Nichtraucher und Frauen bestimmt werden, sind Schilder mit der Aufschrift Rauchen verboten zu befestigen. Die Aufschrift ist in schwarzen Buchstaben auf weißem Grunde auszuführen. Die Schilder sind in Abteiwagen auf der Brüstungsleiste der Türsenster, bei Durchgangswagen unterhalb der Brüstungsleiste der Seitensenster anzubringen. Damit die Aufschrift durch die herabhängenden Fenstergurte nicht teilweise verdeckt wird, ist zwischen beiden Worten ein der Breite des Gurtes entsprechender Raum frei zu lassen.

(³⁶) In den Abteilen II. und III. Klasse sind außerdem an den Querwänden unter den Gepäckneben feste runde Schilder oder Drehschilder mit denselben Aufschriften, wie auf den Außenschildern anzubringen; die Platten der Drehschilder sind mittels des Vierkantdornschlüssels verstellbar.

(³⁷) Die mit einem umwendbaren Außenschilder

Frauen
Rückseite frei

 versehenen Abteilungen IV. Klasse erhalten innen ein Drehschild mit gleicher Aufschrift.

(³⁸) In Abteilen I. bis III. Klasse, die durch umwendbare Schilder

Nichtraucher
Frauen

 oder durch feste Schilder Nichtraucher bezeichnet sind, fallen die Abschbecher weg. Abteile IV. Klasse erhalten keine Abschbecher.

d) Anschlag
für die Reisenden.

(³⁹) In jedem Abteil ist ein Anschlag der wichtigeren Bestimmungen für die Reisenden von 140 × 210 mm Größe anzubringen, dessen Wortlaut im Anhang unter 3a und b — Muster A 1 und A 1a — angegeben ist.

e) Eisen-
bahnlarte.

(⁴⁰) In jedem Abteil der Personenvagen mit Ausnahme der Schlafwagen — vgl. § 7^(*) — in den Wagen für die Stadtbahn- und Vorortstrecken ist eine Karte der preussisch-hessischen Staatseisenbahnen (je nach der Zugehörigkeit der Wagen für Nordost, Südost, Südwest, Nordwest) und in jedem Abteil der Personenvagen für den Stadtbahn- und Vorortverkehr ein Lageplan der Stadtbahn- und Vorortstrecken nebst Anschlüssen zu befestigen.

f) Privat-
ausgehängeg) Not-
bremse-
schilder.

(61) Auf Antrag sind folgende Aushänge anzubringen:

- a) Die Aushänge des Vereins zur Fürsorge für die weibliche Jugend, Berlin N Vorfigstr. 5, in Personenvagen IV. Klasse und in Abteilen für Frauen und Nichtraucher der Personenvagen III. Klasse — ausgenommen D-Züge, Stadtbahn- und Vorortzüge — nach vorgeschriebenen Mustern (E.-N.-Bl. S. 375/01).
- b) Die Aushänge der evangelischen Jungfrauenvereine und der katholischen Bahnmision in den Frauen- und Nichtraucherabteilen III. und IV. Klasse (M.-E. v. 1. 12. 97 V A 8213 u. 24. 12. 99 V A 9413).
- c) Der Aushang der städtischen Stellen für unentgeltlichen Arbeitsnachweis an weibliche Personen in den Frauenabteilen IV. Klasse nach vorgeschriebenem Muster (E.-N.-Bl. S. 92/03).
- d) Die Aushänge der Königlichen Ansiedlungskommission in Personenvagen III. und IV. Klasse der Schnell- und Personenzüge (ausgenommen D-Züge) in den Bezirken Altona, Breslau, Erfurt, Effen, Frankfurt a. M., Halle a. S., Hannover, Cassel, Köln, Magdeburg, Münster, Saarbrücken und Stettin (M.-E. v. 16. 7. 03 V K 9/180).

(62) Zur Anweisung über den Gebrauch der Notbremse dienen unwendbare Schilder, die in jedem Abteil an einer Quertwand und soweit noch die älteren Carpenter-Notbremshebel vorhanden sind, unmittelbar darüber aufgehängt werden. Die Aufschrift auf der Vorderseite dieser Schilder ist in roter Farbe auf weißem Grunde auszuführen und lautet:

a) entweder (für Notbremshebel):

Notbremse!

Um sofortiges Halten des Zuges zu veranlassen, ist in Fällen dringender Gefahr der Hebel in der

Pfeilrichtung zu drehen.

Jeder Mißbrauch wird mit einer Geldstrafe bis zu 100 Mark bestraft, sofern nicht nach den allgemeinen Strafbestimmungen eine härtere Strafe verwirkt ist (§§ 80 u. 82 d. Eisenbahn-Bau- u. Betriebsordnung).

b) oder (für Dedemotbremszüge):

Notbremse!

Um sofortiges Halten des Zuges zu veranlassen, ist in Fällen dringender Gefahr an dem an der Wagendecke befindlichen mit Notbremse bezeichneten

Handgriffe zu ziehen.

Jeder Mißbrauch wird mit einer Geldstrafe bis zu 100 Mark bestraft, sofern nicht nach den allgemeinen Strafbestimmungen eine härtere Strafe verwirkt ist (§§ 80 u. 82 d. Eisenbahn-Bau- u. Betriebsordnung).

(63) Die Rückseite des Schildes ist weiß zu streichen.

(64) Die Zugkasten der Notbremse und ihre Handgriffe sind mit Notbremse zu bezeichnen.

h) Nicht-
blausch-
leinen o. d.
fenster.

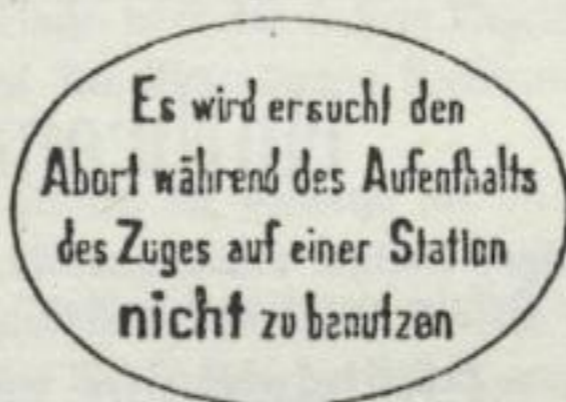
(65) In jedem Abteil der Personenzüge von 2,90 m und mehr Breite ist an einer Querwand ein Schild mit der Aufschrift:



und außerdem an jedem oberen wagerechten Rahmenstücke der beweglichen Fenster in den Langwänden ein Schild Nicht hinauslehnen zu befestigen. Letzteres wird bei Metallrahmenseitenfenstern auf dem unteren Druckrahmenquerstück angebracht.

i) Schilder in
Abteilen und
an Abort-
türen.

(66) In jedem Abort ist an geeigneter Stelle in Augenhöhe ein Schild mit der Aufschrift:



anzuschlagen. Soweit die Toiletten Wasserpülung haben, befindet sich über dem Handgriffe dafür ein Schild Spülung.

(67) An den mit besonderem Riegelverschluss versehenen Zuentüren der Aborte ist auf der Abteilseite zur Kennzeichnung der Stellung des unteren Riegels an den Türschlössern unmittelbar neben dem Riegelgriff ein Schildchen mit der Bezeichnung Z und O und außerdem in nächster Nähe unterhalb des Riegelgriffs ein kleiner Anschlag folgenden Inhalts zu befestigen:

Nach Benutzung
abzuriegeln

(68) Bei Verriegelung der Türen vom Innern der doppelseitig zugänglichen älteren Aborte wird an jeder Abteilseite ein Schild mit der Bezeichnung Zu sichtbar. Durch die Verriegelung neuer Wagen wird auf der Außenseite sämtlicher Aborttüren ein Stellschild Besetzt/Frei bewegt.

(69) Auf der oberen Türfüllung aller von einem Mittel- oder Seitengang zugänglichen Aborten der Durchgangswagen und der mit Vorraum versehenen Aborte I./II. Klasse der Abteilwagen ist in Augenhöhe ein Schild Abort anzubringen. Diese Bezeichnung ist auf der oberen Türfüllung der Aborte IV. Klasse auf der Abteilseite in schwarzer Farbe anzuschreiben.

Verbot d
Luftthol
auf der
Blattspur

Personen
zahl in
Wagen
IV. Klasse

n) Eigen-
tumsmerk-
mal.

Nummer
Wagen

Stellung
Bezeichnung

h) Militä-
förderung

Verbot des
Aufenthalts
auf der
Plattform.

(19) Über jeder Stirnwandtür der Durchgangswagen ist ein Schild mit der Aufschrift:

**Der Aufenthalt auf der
Plattform ist verboten**

anzubringen. Bei geschlossenem Vorbau und für Aussichtswagen, deren Plattformen durch Seitentüren während der Fahrt abgeschlossen sind, entfällt dieses Schild.

Personen-
zahl in
Wagen
IV. Klasse.

(20) In Abteilen IV. Klasse ist die Anzahl der vorhandenen Sitz- und Stehplätze anzugeben. Diese Aufschrift ist in folgender Form auszuführen, z. B.:

20 Sitzplätze
15 Stehplätze

§ 4. Bezeichnung der Gepäck- und Güterwagen.

(1) Für die Bezeichnung der Gepäck- und Güterwagen sind die Anlagen Blatt 5--7 sowie die Musterzeichnungen für Betriebsmittel maßgebend. Die Herstellung der Aufschriften an neuen Güterwagen soll durch Schablonieren erfolgen; nur das allgemeine Eigentumsmerkmal, die Figuren mit der Tonnenzahl und die Bezeichnung „Spezialwagen“ sind durch Abziehbilder herzustellen.

A. Bezeichnungen am Wagenkasten.

allgemeines
Eigentumsmerkmal.

(2) Als allgemeines Eigentumsmerkmal, das die Zugehörigkeit zur Preussischen Staatseisenbahnverwaltung ausdrückt, sind an jeder Seitenwand ein preussischer heraldischer Adler im weißen Felde und darunter die Buchstaben K. P. E. V. (Königlich Preussische Eisenbahn-Verwaltung) anzubringen. Die Wagen der Königlich Preussischen und Großherzoglich Hessischen Eisenbahndirektion in Mainz erhalten ein Gemeinschaftswappen, bestehend aus dem preussischen Adler im weißen Felde und dem hessischen Löwen im blauen Felde sowie den über und unter beiden angeordneten Buchstaben K. P. u. G. H. St. E. (Königlich Preussische und Großherzoglich Hessische Staats-Eisenbahn). Das allgemeine Eigentumsmerkmal ist an Gepäck- und bedeckten Güterwagen auf die Mitte der Schiebetüren, an offenen Wagen mit je einer Seitentür auf die Wand links neben diesen Türen, an Wagen ohne Türen tunlichst in die Langmitte der Seitenwände zu setzen.

(3) Das besondere Eigentumsmerkmal, das die Zugehörigkeit des Wagens zu einem Direktionsbezirk angibt und das durch den Namen des Direktionsortes ausgedrückt wird, z. B. Berlin, Erfurt, Essen usw., ist tunlichst in wagerechter Linie mit der Wagennummer links von dieser oder über ihr, dicht unter dem allgemeinen Eigentumsmerkmal anzubringen.

Wagennummer

(4) Die Wagennummer wird rechts neben dem besonderen Eigentumsmerkmal oder unter ihm angebracht.

Wagen-
gattungsbear-
zeichnung.

(5) Die Buchstaben zur Bezeichnung der Wagen-gattung sind unter oder links neben der Wagennummer anzuschreiben.

Militär-
beförderung.

(6) An bedeckten Güterwagen und bedeckten und offenen Viehwagen ist die Aufschrift betreffend die Militärbeförderung in der oberen linken Ecke jeder Seitenwand anzubringen und zwar in folgender Form.

1. Wagen, die zur Mannschafts- und Pferdebeförderung geeignet sind, z. B.:

M. T. 48 M.
6 Pf.

2. Wagen, die nur zur Mannschaftsbeförderung geeignet sind, z. B.:

M. T. 40 M.

3. Wagen (einschließlich der offenen und bedeckten Viehwagen), die nur zur Pferdebeförderung verwendbar sind, z. B.:

M. T. 6 Pf.

Fällt durch den eingebauten Bremserfß ein Pferdebestand aus, so ist 5 anstatt 6 Pf. zu schreiben.

4. Zur Verladung von Geschützen und Fahrzeugen nicht brauchbare offene Güterwagen erhalten zur Gattungsbezeichnung den Zusatz [u]. Bedeckte Güterwagen, die nicht zur Militärbesförderung geeignet sind, erhalten keine darauf bezügliche Aufschrift.

e) Bodenfläche und Seiten- oder Plattformlänge.

(7) Bei allen Wagen der Hauptgattungen P, G, V, VO, K, X, GG, O, S, OO und SS ist die Größe der Bodenfläche (Ladefläche) in qm mit einer Dezimalstelle oben an der linken Ecke jeder Seitenwand anzuschreiben, bei G, V und VO Wagen unter der Bezeichnung für Militärbesförderung. Unter dieser Aufschrift ist bei G-Wagen mit eingebautem Bremserfß die bei Großviehsendungen zu berechnende nutzbare Ladefläche in Klammern anzugeben. Für mehrstöckige oder in mehrere Abteilungen geteilte Wagen zur Beförderung von Tieren muß aus der Aufschrift die Größe eines jeden Raumes (auch des Wagenunterkastens) ersichtlich sein. Bei allen Wagen der Hauptgattungen O, S, X, OO und SS ist außerdem an derselben Stelle, und wenn Wände nicht vorhanden sind, am Langträger des Untergestells die Länge der Ladefläche in m mit einer Dezimalstelle anzugeben.

f) Radstand.

(8) Die Größe des Radstandes, d. i. der Abstand der äußersten Achsen eines Wagens, in m mit 2 Dezimalstellen ist unter der Angabe für die Bodenfläche usw. anzuschreiben und zwar an zwei- und dreiaxigen Wagen in der Form Radst. m ,

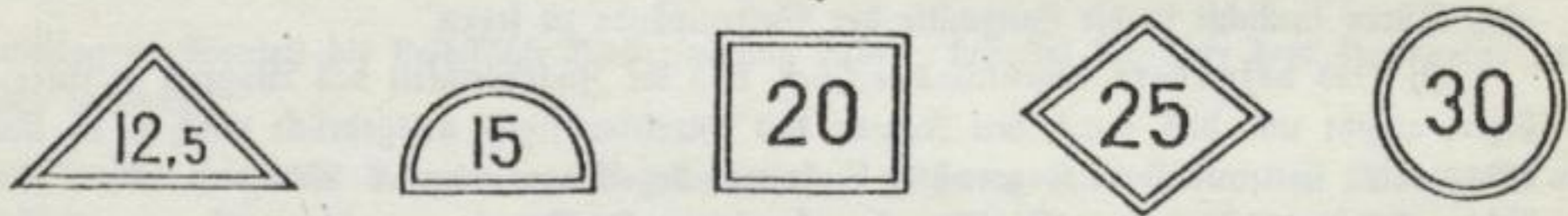
an Wagen mit Drehstellen in der Form Radst. ^{Ganz m} _{Drehg. m}

g) Ladegewicht und Tragfähigkeit.

(9) Das Ladegewicht des Wagens und darunter die Tragfähigkeit in kg ist unter der Angabe für den Radstand oder, falls dort kein Platz vorhanden ist, an einer andern geeigneten Stelle in nächster Nähe der unter d bis f aufgeführten Bezeichnungen anzuschreiben, das Ladegewicht auf 100, die Tragfähigkeit auf eine durch 25 teilbare Zahl abgerundet. Gepädwagen erhalten diese Bezeichnungen am Wagenkasten nicht, sondern nur an den Langträgern des Untergestells (vgl. § 4 B d).

(10) Für Heizkesselwagen und Gaskesselwagen entfällt die Aufschrift des Ladegewichts und der Tragfähigkeit.

(11) Güterwagen mit 12,5, 15, 20, 25 und 30 Tonnen Ladegewicht sind durch Figuren in weißer Farbe mit doppeltem schwarzen Rande und eingeschriebener Tonnenzahl in folgender Form zu kennzeichnen:



(12) Diese Figuren sind nach Blatt 6 auszuführen und an den Seitenwänden auf dem äußersten rechtsseitigen Felde, an den Kopfwänden in der Mitte, und zwar an Wagen mit hölzernen Kästen auf dem obersten Verschalungsbrett, an Bremzwagen auch an der Stirnwand des Bremserhauses — in der Mittelachse des Wagenkastens — in derselben Höhe wie an den Seitenwänden des Wagenkastens und an eisernen Wagen ebenfalls möglichst hoch anzubringen.

(13) Für die Ermittlung des Ladegewichts und der Tragfähigkeit sind die Bestimmungen des Anhangs maßgebend.

h) Gewicht auf 1 m Länge.

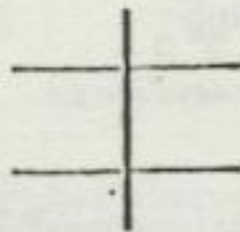
(14) Das auf 1 m Wagenlänge einschließlich Buffer entfallende Gesamtgewicht (Eigengewicht und Ladegewicht) in t, sofern es 3,1 t überschreitet, ist in der rechten oberen Ecke jeder Seitenwand unter der Tonnenbezeichnung (vgl. Absatz 11/12) anzuschreiben, z. B.:

3,2 t/m

Die Aufschrift ist nach Blatt 6 schwarz auf weißem Grunde mit schwarzem Rande auszuführen.

(15) Alle O-Wagen von 12,5 t Ladegewicht, deren reiner Lasteninhalte bis zur Höhe der Seitenwände weniger als 14 cbm beträgt, sind an den Seiten- und Kopfwänden dicht unter der Längenzahlfigur mit einer Aufschrift über den Inhalt des Wagenlastens bis zur Höhe der Seitenwände, z. B. 13 cbm, zu versehen.

(16) An der unteren linken Ecke jeder Seitenwand, oder wenn Seitenwände nicht vorhanden sind, an der linken Seite der Langträger, ist ein tunlichst nicht unter 0,25 qm großes schwarzes Schreibschild anzubringen, das in der Regel nicht aus Blech oder anderem dergleichen Material bestehen, sondern in schwarzer Farbe hergestellt werden soll. Das Schreibschild erhält in der unteren rechten Ecke — bei Langholzwagen auf besonderem Blechschild — ein stehendes Kreuz in weißen Ölfarbenstrichen zum Einschreiben der Ankunfts- und Gestellungszeiten in folgender Form:



(17) An beiden Langseiten, möglichst in der Nähe der linken unteren Ecke — soweit zugänglich auf der linken Seite des Schreibschildes, bei zwei- und vierachsigen Plattformwagen auf besonderen Blechtafeln — sind Beklebeflächen für das Aufkleben von mindestens 6 Übergangszetteln der Größe 130 x 90 mm durch weiße Linien abzugrenzen und in weißer Ölfarbe mit der Überschrift:

Nur für Übergangszettel

zu versehen.
 (18) Gepäckwagen und Stationswagen erhalten über den Buffern mit gewölbter Stoßscheibe den vollen Namen der Werkstätte — vgl. Anhang Nr. 6 Spalte 2 —, der die Wagen zur regelmäßigen Untersuchung und Ausbesserung zugeteilt sind. Die nicht nach den Musterzeichnungen gebauten Güterwagen, für die gewöhnliche Ersatzstücke nicht ohne erhebliche Schwierigkeiten verwendbar sind, erhalten ebenfalls den vollen Namen einer Werkstätte über den gewölbten Buffern, jedoch nur mit der Bedeutung, daß von dieser Werkstätte eigenartige Ersatzstücke im Bedarfsfalle angefordert werden können. Alle übrigen Güterwagen erhalten keine solche Aufschrift.

(19) Wagen, für die eine Haftpflicht des Lieferers besteht, erhalten rechts neben, bei Mangel an Platz unter der Werkstättenbezeichnung (zu 1) oder, wenn diese Aufschrift fehlt, an der hierfür bestimmten Stelle den Vermerk z. B. Haftpl. b. l. 6. 05.

(20) Die vorzugsweise in Schnellzügen laufenden Wagen (vgl. E.-M.-Bl. S. 16/03) erhalten oberhalb der Aufschrift zu 1 oder m über den 4 Buffern die Aufschrift:

Für
Schnellzüge

(21) Die zu den Wagen gehörigen losen Kopf- und Seitenwände, Wendeschwivel, Rungen, Stuppelbäume usw. sind an jedem einzelnen Stück mit dem besonderen Eigentumsmerkmal (dem Namen des Direktionsbezirks) und der Wagennummer zu bezeichnen.

(22) Wagen, die nach den Vorschriften für die gemeinschaftliche Wagenbenutzung der Preussisch-Preussischen Staatsbahnen usw. als Spezial- oder Stationswagen zu behandeln sind, werden an den Langseiten unter oder neben der Eigentumsbezeichnung und Wagennummer mit dem Worte **Spezialwagen**, die Stationswagen außerdem noch mit dem Namen der Heimatstation beschrieben und zwar in folgender Weise:

Spezialwagen
Station

(23) Diese Aufschriften sind, damit sie besonders hervortreten, in schwarzer Farbe auf weißem Grunde herzustellen. Blechschilder sind nicht zu verwenden.

1) Überschreitung der Abgrenzung für Bedenbahnen.

2) Güterwagen für Personenbeförderung

(21) Offene Güterwagen, deren Bremserhaus über die festgesetzte Abgrenzung für Bahnen hinausragt, sind an der Stelle, wo die Überschreitung beginnt, mit einem ringförmigen 1 cm breiten weißen Strich zu versehen (E. B. Bl. 1881 S. 224).

(22) Die nur für die kurze Reisezeit dem Güterverkehr zu entziehenden bedeckten Güterwagen (Stationswagen) mit und ohne Plattformen erhalten auf beiden Longseiten eine innwendbare Tafel mit hellgelber Aufschrift nach Blatt 6:

Vorderseite	Rückseite
<p>Geeignet für Personenzüge Am j. J. der Wks. zur Ausrüstung für den Personenverkehr zuzuführen</p>	<p>Spezialwagen Station</p>

(23) Diese zeitweise dem Personenverkehr dienenden Wagen tragen außerdem auf abnehmenden Tafeln mit weißer Aufschrift, die bei Einrichtung der Wagen zur Personenbeförderung entfernt werden müssen, die Bezeichnung nach Blatt 6:

<p>Mit Vieh und übelriechenden Gütern nicht zu beladen</p>

(24) Diese Tafeln erhalten auch die als Getreidehüttwagen Verwendung findenden bedeckten Güterwagen.

3) Düngewagen.

(25) Wagen, die dauernd zur Düngerbeförderung benutzt werden, sind unter der Aufschrift zu p noch mit folgender Aufschrift zu versehen:

Zur Düngerbeförderung

4) Wagen mit Aufsatzwänden.

(26) Die mit abnehmbaren Aufsatzwänden versehenen Arbeits-, Schienen- und Langholzwagen für den stärksten Verkehr zur Verladung von Rüben, Kohlen usw. hergerichtet werden, tragen an den Aufsatzwänden das Gattungszeichen für offene Güterwagen (O) und eine schwarze Tafel mit weißer Aufschrift nach Blatt 6:

<p>Am 15. Januar j. J. der Wks. zur Abbordung zuzuführen</p>
--

(27) An den festen Kastenwänden dieser Arbeitswagen und an den Kopfschwellen oder Drehschwellen der Schienen- und Langholzwagen sind abnehmbare Tafeln besetzt mit der Aufschrift nach Blatt 6:

<p>Am j. J. der Wks. zur Aufbordung zuzuführen</p>
--

u) Doppel-
bödiqe Vieh-
wagen mit
verändert.
Vadeflache.

(21) Die doppelbödiqen Viehwagen sind an beiden Gangeiten auf der Mitte jeder Abteilung, auer-
genommen den Unterkasten, mit den Buchstaben A bis F und unter den vorstehenden Bezeichnungen zu
e bis g auf dem oberen Endfelde mit einem weiqen Blechschild mit schwarzer Aufschrift nach Blatt 6
zu versehen:

Bel Beladung von qm	werden beladen	bleiben frei
18,6	A B C D E F	—
15	A C D E F	B

(22) Die mit Einlegeböden zur Gänsebeförderung einzurichtenden Wagen erhalten auf der Tür
unterhalb der Aufschrift zu p umwendbare Tafeln mit der Aufschrift nach Blatt 6:

Vorderseite

Rückseite

Am J. J.
der Wks. zur
Ausrüstung als Gänsewagen
zuzuführen

Am j. J.
der Wks. zur
Abrüstung zuzuführen

v) Kessel-
wagen.

(23) Kesselwagen, deren Behälter durch dichtschließende Scheidewände in besondere Abteilungen
geteilt sind, werden am Kessel in roter Ölfarbe mit der Bezeichnung versehen:

Zur Beachtung!

Im beladenen Zustand müssen sämtliche
Abteile des Kessels gleichhoch gefüllt sein

w) Hunde-
abteil.

(24) Die Türen zu den Hundecabteilen der Gepäckwagen sind mit dem Bilde eines Hundekopfes
zu versehen.

x) Spinde.

(25) Auf den Spindtüren im Dienstraum der Gepäckwagen ist die Spindnummer und eine kurze
Angabe des Inhalts der Spinde ohne Stückzahl in schwarzer Ölfarbe anzuschreiben, z. B.:

3

**Laternen und
Ölkannen**

(26) Auf den von außen zugänglichen Spinden ist die gleiche Aufschrift in weißer Farbe anzubringen.
Die verfügbaren Spinde ohne Inhalt, der Heizraum und das Geldspind erhalten nur die Spindnummer.

y) Signal-
mitteltasten.

(27) Der Signalmitteltasten in Gepäckwagen ist mit der Aufschrift zu versehen:

Signalmittel
für
Zugsicherung
und
Zugdeckung

(28) An Güterwagen, die keine oder sehr niedrige Wände haben, wie vierachsige Plattformwagen,
Langholzwagen usw., sind die vorstehend in § 4. unter A angegebenen Aufschriften soweit erforderlich an
entsprechender Stelle des Untergerüsts und an Kesselwagen für Teerbeförderung auf besonderen
Schildern anzubringen.

B. Bezeichnungen am Untergestell.

- a) Eigentumsmerkmal. (37) Das besondere Eigentumsmerkmal (der Name des Direktionsortes) ist tunlichst in der Nähe der Langträger anzuschreiben, z. B. Berlin Erfurt, Essen, usw.
- b) Nummer des Wagens. (38) Die Wagennummer wird rechts neben dem besonderen Eigentumsmerkmal angebracht.
- c) Eigengewicht. (39) Das Eigengewicht einschließlich Radfäße und ausschließlich loser Ausstattungsgegenstände (Lademittel) ist an der linken Seite der Langträger nahe am Ende in kg in der Form z. B. d. W. 6800 kg anzugeben. Hierbei sind in der letzten Stelle die Ziffern 5 bis 9 auf 10 abzurunden, dagegen die Ziffern 1 bis 4 außer acht zu lassen.
- (40) Die mit abnehmbaren oberen Aufsatzwänden versehenen Arbeitswagen erhalten diese Angabe in der Form:
- Gew. d. W. mit niedrigen Seitenw. ... kg
 " " " " erhöhten " ... "
- (41) Für Wagen, an denen das Vorhandensein von losen Wagenbestandteilen zu vermerken lautet die Eigengewichtsauschrift z. B.:
- Gew. d. W. 7600 kg
 m. Zubehör
- (42) An Heizkesselwagen ist als Eigengewicht ihr Gewicht mit betriebsfähigem Kessel und vollem Kohlen- und Wasservorrat anzugeben.
- (43) Neben oder bei mangelndem Platz unter der Eigengewichtsauschrift erhalten Güterwagen noch das abgekürzte Werkstättenzeichen (vgl. Anhang Nr. 6 Spalte 1) und den Tag der Verwiegung z. B. Bn I. 18. 7. 04. Falls die erste Verwiegung in einer Wagenbauanstalt oder auf der nächstgelegenen Wiegestation stattgefunden hat, fällt die Werkstättenbezeichnung weg.
- d) Ladegewicht und Tragfähigkeit. (44) Das Ladegewicht des Wagens in kg (auf 100 abgerundet) ist rechts neben dem Eigengewicht anzuschreiben und darunter die Tragfähigkeit in kg (auf eine durch 25 teilbare Zahl abgerundet).
- (45) Für Heizkesselwagen und Gaskesselwagen entfällt die Aufschrift des Ladegewichts und der Tragfähigkeit.
- (46) Für die Ermittlung des Ladegewichts und der Tragfähigkeit sind die Bestimmungen des Anhangs maßgebend.
- e) Verschleißbarkeit der Mittelachse. (47) Die Verschleißbarkeit der Mittelachse ist links vom Eigentumsmerkmal tunlichst in der Nähe durch die Aufschrift Mittelachse verschiebbar zu kennzeichnen.
- f) Vereinslenkachsen. (48) Das Vorhandensein von Lenkachsen ist links vom Eigentumsmerkmal tunlichst in der Nähe in der Form Vereinslenkachsen anzuschreiben. Die Aufschrift unter e ist in diesem Falle nicht anzubringen.
- (49) Sofern die Bauart des Wagens den Bestimmungen der §§ 124—127 der technischen Vereinbarungen des V. D. G. B. vom 1. Januar 1897 nicht vollständig entspricht, ist rechts neben der Aufschrift noch der Gattungsbuchstabe A oder B und die Ordnungsnummer der betreffenden Lenkachsenanordnung anzuschreiben, z. B. B 2.
- g) Untersuchungs- und Ladiervermerk. (50) Der Untersuchungsvermerk, aus dem Tag, Monat und Jahr der letzten amtlichen Untersuchung des Wagens gemäß § 44 der B. D. ersichtlich sein muß, ist an der rechten Seite der Langträger nahe am Ende anzuschreiben. Vor dem Untersuchungsvermerk ist die vereinbarte abgekürzte Bezeichnung der Werkstätte (vgl. Anhang Nr. 6 Spalte 1), welche die Untersuchung ausgeführt hat, z. B. Unt. Bn I. 5. 10. 04 anzugeben. Falls die erste Untersuchung in einer Wagenbauanstalt stattgefunden hat, fällt die Werkstättenbezeichnung weg.
- (51) Für Personenzuggepäckwagen ist außerdem der Tag der nächsten Untersuchung gemäß § 3 (1) anzuschreiben.
- (52) Erhalten Güterwagen gleichzeitig einen Neuanstrich, so ist hinter dem Untersuchungsvermerk der Buchstabe L anzuschreiben. Dies gilt auch für die Gepäckwagen mit Holzbekleidung (Güterzuggepäckwagen), während für die Gepäckwagen mit Blechbekleidung (Personenzuggepäckwagen) die in § 3 (1) gegebenen Vorschriften gelten.

(55) Personenzuggepäckwagen sind mit der Heimatsstation nach § 3 (2) zu bezeichnen.

(56) Der Vermerk der zu den Wagen der Hauptgattungen S, S S und H H gehörigen losen Teile ist rechts neben der Wagennummer anzuschreiben. Ebenso ist die Anzahl der im Wageninnern dauernd angebrachten Quer- und Vorlegebäume lededer Güterwagen rechts neben der Wagennummer in der Form z. B. 4 Vorlegebäume anzugeben.

(57) Wagen, die der im § 28 Absatz 1 der B. O. vorgeschriebenen Umgrenzung nicht entsprechen, sind mit einem Merkmal in Form eines gleichseitigen Dreiecks zu versehen, dessen Seiten 50 mm lang sind und dessen untere Seite wagerecht liegt; die Gesamtfläche des Dreiecks ist gelb zu streichen. Das Merkmal ist unmittelbar vor dem Untersuchungsvermerk anzubringen.

(58) Das Vorhandensein durchgehender Bremsen an den Wagen ist rechts vom Eigentumsmerkmal tunlichst in dessen Nähe in roter Farbe zu verzeichnen. Die Bremswagen mit Luftdruckbremse erhalten die Aufschrift Luftdruckbremse und dahinter in Klammern eine abgekürzte Bezeichnung des Bremssystems [West., Knorr oder Schless]. Die Wagen mit Leitung zur Luftdruckbremse erhalten die Aufschrift Luftdruckleitung, Bremswagen mit Luftsaugebremse Luftsaugebremse [Hard.], Leitungswagen für diese Bremse Luftsaugeleitung. An Wagen mit Heberlein- oder Schmid'scher Schraubenradbremse lautet die Aufschrift Reibungsbremse [Heb.] oder Reibungsbremse [Schmid], an Leitungswagen für diese ist eine Aufschrift nicht erforderlich.

(59) Der Fassungsraum der Gasbehälter in Litern ist in ihrer Nähe in weißer Farbe und in der Form z. B. Gas 500 l zu verzeichnen.

(60) Jeder neue Gepäc- und Güterwagen — und, soweit dies möglich, jeder bereits vorhandene — erhält auf der rechten Seite der Langträger über der Endachse ein Schild, auf dem die Firma und der Wohnsitz des Lieferers sowie die Jahreszahl der Lieferung angegeben ist.

(61) Vierachsige Plattformwagen sind auf der Kopfschwelle rechts neben dem Zughaken mit der Aufschrift zu versehen:

Vor dem Drehen des Wagens ist die Bremszugstange abzukuppeln

§ 5. Anstrich und Bezeichnung der Wagen mit Abteilen verschiedener Gattung (gemischte Wagen).

(1) Die Vorschriften in den §§ 1—4 finden sinngemäß auch auf Wagen Anwendung, die Personenabteile verschiedener Klasse oder Personen-, Post-, Gepäc- und Güterabteile in beliebiger Zusammenstellung enthalten.

(2) Der Anstrich eines gemischten Wagens ist für jede Klasse und Gattung besonders nach den §§ 1, 2 und 9 auszuführen, die Aufschriften und Zeichen am Wagenkasten und Untergestell sind jedoch beim Vorhandensein eines Personenabteils sämtlich in der für Personenzugwagen vorgeschriebenen — in der Regel gelben —, bei allen Wagen ohne Personenabteil in der für Gepäc- und Güterwagen vorgeschriebenen — in der Regel weißen — Farbe anzubringen.

(3) Die Bezeichnung eines gemischten Wagens hat für jede Gattung besonders nach den §§ 3, 4 und 10 zu erfolgen. Wagen, die außer Personenabteilen noch eine Post-, Gepäc- oder Güterabteilung enthalten, sind jedoch nur mit dem allgemeinen Eigentumsmerkmal gemäß § 3 (2), Gepäc- oder Güterwagen mit Postabteil nur mit dem Merkmal gemäß § 4 (2) zu versehen. An dem mit Gepäc- oder Güterabteilung versehenen Wageneude sind ferner die im § 4 A d bis g und k vorgeschriebenen Bezeichnungen an einer Seitenwand entgegengesetzt anzuordnen, so daß die auf einer Seite vorchriftsmäßig in der linken Ecke befindlichen Aufschriften auf der anderen Seite in der rechten Ecke stehen. Die Postabteilung in Eisenbahnwagen erhält etwa in der Mitte über den Türen oder Fenstern an jeder Langseite ein Schild Post.

II. Schlaf-, Personen- und Gepäckwagen sowie vereinigte Post- und Gepäckwagen für D-Züge.

§ 6. Anstrich der Wagen.

(1) Die äußeren Wandflächen der Schlafwagen, Personenwagen I. und II. Klasse und der vereinigte Post- und Gepäckwagen erhalten einen olivgrünen Anstrich nach der Probetafel $\frac{II}{A}$, die der Personenwagen III. Klasse einen dunkelbraunen Anstrich nach der Probetafel $\frac{III}{A}$, für Gepäckwagen gilt § 3.

(2) Die am Wagenkasten befindlichen Eisenteile, die Langträger und Fensterbrüstungsleisten, Drehgestelle, die außerhalb des Wagenkastens liegenden Teile der Dampfheizungs- und Bremsrichtung sowie die Zug- und Stoßvorrichtungen sind wie bei den übrigen Wagen schwarz, die Oberseite der Absperrhäbne zur Bremsluftleitung, die Griffe der Züge zum Anlöschventil am Bremszylinder sowie die Schutzklappen für Füllventile und Haupthäbne der Gasbeleuchtungseinrichtung sind gleichmäßig zu streichen.

(3) Mit Ausnahme der Gepäckwagen werden die Fensteröffnungen nach Blatt 3 mit je einer Linie von 5 und 2 mm Stärke, die unterhalb der Fenster gebildeten Felder der Wandflächen mit je einer Linie von 10 und 2 mm starken Linie eingefasst. Die breiteren Linien erhalten an den Schlafwagen und Personenwagen I. und II. Klasse hellgelbe, an den Personenwagen III. Klasse gelbbraune Farbe, die schmaleren Linien an ersteren Wagen dunkelgelbe, an letzteren rote Farbe.

(4) Die äußeren Aufschriften und Zeichen am Wagenkasten und an den Langträgern sind in der Regel in gelber, für Gepäckwagen in weißer Farbe auszuführen. Nur die Aufschriften auf der Fensterbrüstungsleiste nach § 7 (2), die Aufschrift des Gasbehälterinhalts und der nächsten Untersuchung sind in weißer, die Angaben für durchgehende Bremsen in roter Farbe herzustellen.

(5) Im Innern sind die Wagen nach § 1, 2 und 9 zu streichen.

§ 7. Bezeichnung der Schlaf- und Personenwagen.

(1) Für die Bezeichnung der Schlaf- und Personenwagen sind die Anlagen Blatt 3, 4 und 7 wie die Musterzeichnungen für Betriebsmittel maßgebend.

A. Äußere Bezeichnungen am Wagenkasten und an den Langträgern.

(2) Für die äußeren Bezeichnungen am Wagenkasten und an den Langträgern gilt § 3 mit folgenden Abweichungen.

a) Eigentumsmerkmal.

(3) Das allgemeine Eigentumsmerkmal (vgl. § 3 (2)) ist an jeder Langwand zweimal, zwar in der Mitte jedes Endfeldes oder, wenn die unteren Wandflächen nicht in Felder geteilt sind, an entsprechender Stelle, an Schlafwagen neben der Aufschrift zu (c) anzubringen.

b) Nummer des Wagens.

(4) Außer der unter der Dachkante auf einem besonderen Schilde anzubringenden Wagennummer erhält jeder in D-Zügen laufende Personenwagen auf jeder Langseite ein Schild mit roter Schrift auf weißem Grunde, das auf das Richtungsschild gesteckt wird und die Stellung des Wagens im Zuge angibt in der Form z. B.:

2

Die fortlaufende Nummerierung der Wagen mittels arabischer Ziffern hat von der Zugbildungsstation zu erfolgen und für jeden Zug mit 1 zu beginnen.

c) Gattungsbezeichnung.

(5) Die Buchstaben zur Bezeichnung der Wagengattung sind an Personenwagen nicht allein auf der linken, sondern auch auf der rechten Stirnwandseite dicht unter der Wagennummer anzuschreiben.

(6) Die Gattungsbezeichnung an den Stirnwänden fällt bei Schlafwagen und Speisewagen weg, dafür ist an jeder Langwand unter den Fenstern die Bezeichnung Schlafwagen an jedem Wageneinde oder Speisewagen in der Wagennüte anzubringen. Durchgangswagen mit Speiseraum erhalten die Gattungsbezeichnung an den Stirnwänden und außerdem an jeder Langwand unter den Fenstern des Speiseraumes die Bezeichnung Speiseraum.

d, Abteil- und Abortbezeichnung (7) Die Bezeichnung der Wagenklasse ist an Personenvagen auf den seitlichen Eingangstüren der Vorbaue anzubringen, Abteilbuchstaben sind nicht darunter zu setzen.

(8) Die Klassenbezeichnung und die Platznummern der Abteile sind auf der Fensterbrüstungsleiste beider Langwände in der Mittellinie der einzelnen Abteile in weißer Farbe auf schwarzem Grunde in der Form z. B. II Kl. Plätze Nr. 20-25 anzuschreiben -- vgl. § 6 (4) --. Für die I. Klasse ist diese Aufschrift mit gelbem Rand zu versehen. Für Schlafwagen und Speisewagen fällt die Klassenbezeichnung weg.

(9) Eine Kennzeichnung der Aborte von außen durch Aufschrift des Wortes „Abort“ auf die Fenster-scheiben findet nicht statt.

e, Nicht-raucher- und Raucher-schilder. (10) Zur äußeren Bezeichnung der für Nichtraucher oder Raucher bestimmten Personenvagen dienen unwendbare Schilder, die an jedem Ende der beiden Seitenwände unterhalb der Fenster in der äußeren oberen Ecke des ersten Feldes anzuhängen sind und auf einer Seite die Bezeichnung Nichtraucher, auf der Rückseite die Bezeichnung Raucher erhalten. Die Aufschrift und deren Einfassung sind schwarz auf weißem Grunde; der äußere breite Rand wird auf der mit „Raucher“ bezeichneten Seite rot gestrichen. Wagen, die Abteile für Raucher und Nichtraucher führen, erhalten in der Regel diese Bezeichnungen nur dann, wenn sich an einem Wageneinde die Raucherabteile, am anderen Ende die Nichtraucherabteile befinden.

(11) Die Aufschriften über die Ausnahmefähigkeit der Wagen an Militär fallen weg.

f, Personen-zahl. g, Piezereis u. Piezeryahr. (12) Das Firmaschild des Piezereis ist unterhalb jeder Vorbaueintür am Plattenträger und ein gleiches kleineres Schild am Seitenteil jedes Drehgestells unter den Quersedern zu befestigen.

h, Richtungs-schild. (13) Jeder in D-Zügen laufende Personen- und Schlafwagen ist mit einem anhängbaren Richtungs-schild an jeder Langseite zu versehen, vgl. § 3 (25).

B. Bezeichnungen im Innern.

a, Klassen-bezeichnung und Abteil-buchstaben. (14) Zur Klassenbezeichnung abgeschlossener Abteile der Personenvagen dienen Schilder, die auf der äußeren Seite der Abteilschiebetüren oberhalb des Türgriffs zu befestigen sind. Abteile II. Klasse, die zeitweise als I. Klasse gebraucht werden, erhalten ein verstellbares Klassenschild. In Abteilen mit offenem Mittel- oder Seitengang ist die Klassennummer auf der oberen Füllung der Zwischentüren nach benachbarten Abteilungen oder einem Vorräum anzuschreiben und zwar so, daß von einer Abteilung aus immer die zugehörige Nummer zu sehen ist.

(15) Im Seitengang der Schlafwagen wird auf jeder Abteiltür der Ordnungsbuchstabe des Abteils angebracht.

b, Wagen-nummer und Direktions-sitz. (16) Ein Schild mit der Wagennummer und dem Direktionsitz erhalten: Personenvagen mit abgeschlossenem Seitengang an den abgerundeten Ecken des letzteren und in jedem abgeschlossenen Abteil über dem Außenfenster, Personenvagen mit offenem Mittel- oder Seitengang oberhalb der Verbindungstüren nach benachbarten Abteilungen oder einem Vorräum und in den Vorräumen neben, bei Mangel an Platz über der Tür zum Wageninnern, Schlafwagen in einem Vorräum an der abgerundeten Ecke des Seitenganges, im anderen neben dem Dien und in jedem Abteil über der Schiebetür.

c, Platz-schilder. (17) Zur Bezeichnung der Plätze in Personenvagen mit abgeschlossenen Abteilen ist über jedem Sitz ein festes Schild mit der Platznummer und an der Außenseite jeder Schiebetür ein durch den Schaffner verstellbares Schild mit sämtlichen in dem betreffenden Abteil vorhandenen Platznummern zu befestigen. Dieses Platznummerstellschild ist unmittelbar über die Klassenbezeichnung -- vgl. vorstehend unter a -- zu setzen. In den zeitweise als I. Klasse benutzten Abteilen II. Klasse sind die Schilder über den mittleren Sitzen ebenfalls anzubringen, die Plätze bleiben jedoch unbelegt. In den Personen-

wagen mit offenem Durchgang kann an den über jedem Sitz anzuordnenden Platzschildern mit Vierkantdornschlüssel ein Schieber mit dem Wort Belegt zum Vorschein gebracht werden.

(18) Im Seitengang der Schlafwagen sind auf jeder Abteiltür und innerhalb der Abteile neben den Türen in Höhe der einzelnen Schlaflager feste Platzschilder anzubringen.

d) Innere Türverchlüsse. (19) Das im § 3 (53) vorgeschriebene Schild gilt auch für Schlaf- und D. Zugwagen. Außerdem auf dem oberen waggerchten Türrahmenstück ein Schild Nicht öffnen bevor der Zug hält zu befestigen.

e) Nichtraucher, Raucher und Frauen-schilder. (20) In Personenwagen mit abgeschlossenem Seitengang sind an den abgerundeten Ecken der letzteren, in Personenwagen mit offenem Durchgang in den Vorräumen neben den Türen zum Wagen innern Einstechschilder mit der Aufschrift Raucher oder Nichtraucher anzubringen, sofern der Wagen für Raucher oder Nichtraucher bestimmt ist. Befinden sich jedoch Raucher- und Nichtraucher-abteile im Wagen, so erhält das Einstechschild die Aufschrift:

Das Rauchen im Seitengang
ist verboten

Dieses Schild ist außerdem im Seitengang dieser Wagen, der Schlafwagen und der Wagen für Nichtraucher noch an zwei Stellen anzubringen.

(21) Zur vorübergehenden Bezeichnung einzelner Abteile für Frauen werden Pappschilder mit der Aufschrift Frauen in das auf der Türschloßseite der Schiebetür befindliche feste Fenster der Abteile eingehängt.

n) Aushang für die Reisenden. (22) In jedem Abteil ist ein Aushang der wichtigeren Bestimmungen für die Reisenden in Personenwagen von 140 × 210 mm, in Schlafwagen von 210 × 210 mm Größe anzuschlagen, dessen Wortlaut im Aushang unter 3 c und d (Muster A 2 und A 3) angegeben ist. Der Aushang ist mit dem Notbremsschild (vgl. nachstehend unter h) in Personenwagen auf einer Querswand gleichmäßig zu den Wandfüllungen oder Plaknummern zwischen den Rückenlehnen der Sitze und den Gepäcknetzen, in Schlafwagen über der Schiebetür anzubringen. Im Seitengang der Wagen ist außerdem in jeder Abteilung an der Außenwand ein derartiger Aufschlag anzuordnen.

(23) In den Speisewagen und im Speiseraum der Personenwagen ist ein Aushang anzubringen, dessen Wortlaut im Aushang unter 3 e angegeben ist.

f) Eisenbahnkarte. (24) Die im § 3 (60) vorgeschriebene Eisenbahnkarte ist in jedem geschlossenen Abteil der Personenwagen auf einer Querswand im Mittelfeld unter dem Gepäcknetz zu befestigen. In den Seitengängen der Schlafwagen und Personenwagen einschließlich der offenen Seitengänge der letzteren sind sämtliche 4 Eisenbahnkarten auf der Außenwand zwischen den Fenstern anzubringen.

h) Notbremsschilder. (25) Das im § 3 (62) bezeichnete unwendbare Schild mit dem Hinweis auf die Benutzung der Notbremse ist in jedem Abteil der Personenwagen an einer Querswand zwischen der Rückenlehne der Sitze und dem Gepäcknetz, in Schlafwagenabteilen über der Schiebetür, in den Seitengängen unmittelbar unter jedem Handgriffe der Notbremse aufzuhängen. Die Zuglasten der Notbremse sind an der Notbremse zu kennzeichnen.

i) Nicht hinauslehnen a. d. Fenster. (26) Auf dem unteren waggerchten Druckrahmenquerstück jedes herablassbaren Fensters in den Seitenwänden ist ein Schild Nicht hinauslehnen zu befestigen.

k) Herstellung der Schlaflager. (27) Abteile I. Klasse der Personenwagen, in denen durch Ausklappen der Sitzrückenlehnen Schlaflager hergestellt werden können, erhalten an einer Querswand oberhalb der Sitze ein ovales Schild mit der Aufschrift:

Wegen
Herstellung des
Schlaf-lagers
wende man sich an den
Schaffner

(28) Unmittelbar unter oder neben den Druckknöpfen der Klingeleinrichtung sind kleine Schilder mit dem Wort **Bedienung** anzubringen.

(29) Jeder in D-Zügen laufende Personenwagen erhält im Seitengang an der Außenwand ein Richtungsschild, das die Ausgangs- und Endstation sowie die Fahrtrichtung kennzeichnende Unterwegsstationen des Wagens angibt, wie in § 3 (25) (E.M.M. S. 197/03).

(30) An den beiderseitig mit Nachriegelverschluss versehenen Verbindungstüren benachbarter Schlafwagenabteile sind die Endstellungen der Nachriegel auf jeder Seite durch Schilder **Z** und **O** zu bezeichnen.

(31) Zu jedem Abort ist außer dem im § 3 (66) angegebenen Schild über die Benutzung der Aborte noch ein Anschlag mit der Aufschrift **Spülung** über dem Handgriffe zur Toilettenspülung und **Gebrauchte Handtücher** über dem Drahtkorbe für diese zu befestigen.

(32) Zur äußeren Bezeichnung erhalten die Aborttüren der Wagen I. bis III. Klasse ein auf die obere Türfüllung zu schraubendes Schild mit der Bezeichnung **Abort für Frauen** oder **Abort für Männer**. Soweit an Stelle der oberen Türfüllung eine matte Glasscheibe eingesetzt ist, ist die gleiche Aufschrift in schwarzer Farbe anzubringen.

(33) Die Eingangstüren vorhandener Pissoir- oder Diensträume erhalten die Bezeichnung **Für Männer** oder **Dienstraum**.

(34) Zur Kennzeichnung der Lage der Männer- und Frauenaborte sind im Seitengang 2 Schilder zu befestigen mit der Bezeichnung:



(35) Der im Seitengang eingebaute innen hell zu streichende Wandschrank für ein **Beil** und eine **Zucheschwanzsäge** (für Unfälle) ist auf der Glasscheibe seiner Tür in schwarzer Farbe mit der Aufschrift zu versehen:

**Beil
und
Säge**

(36) Die in der Vorbaude des Seitenganges auf einem Teller angezeichnete **Feuerspritze** (Extingteur) ist mit **Feuerspritze** zu bezeichnen; in ihrer Nähe ist ein Anschlag zu befestigen, der in roter Farbe auf weißem Grunde die im Anhang unter 3 f angegebene Aufschrift erhält.

(37) Das **Verbot des Aufenthalt**s auf der Plattform ist bei den mit offenen Plattformen versehenen Wagen gemäß § 3 (70) anzubringen.

(38) Etwa erforderliche Vorschriften über die **Zollabfertigung** des Gepäcks der Reisenden sind in den Wagen mit Seitengang in jedem Teile des letzteren, in den Wagen mit mittlerem Durchgang in jedem der beiden Vorräume zu befestigen. Die zu den Vorschriften zu verwendenden **Fopptaschen** sollen möglichst 140 x 210 mm groß sein.

§ 8. Bezeichnung der Gepäckwagen und vereinigten Post- und Gepäckwagen.

A. Äußere Bezeichnungen am Wagenkasten und an den Langträgern.

(1) Für die äußeren Bezeichnungen am Wagenkasten und an den Langträgern gilt für **Gepäckwagen** § 4, für **vereinigte Post- und Gepäckwagen** § 7 und Blatt 3. Insbesondere sind die **Gattungszeichen P und P Post** an den Stirnwänden, die Aufschriften über **Heimatwerkstätte**, **Haupflichtvermerk**, **Kennzeichnung für Schnellzüge**, **Eigengewicht**, **Radstand**, **Untersuchungsvermerk**, **durchgehende Bremsen**, **Fassungsräume der Gasbehälter**, **Pieserer** und **Pieserjahr** wie für **Schlaf- und Personenwagen** auszuführen.

(2) Die **Wagennummer** ist für **Gepäckwagen** nach § 4 (4) auf jeder Schiebetür zugleich mit dem **Gattungszeichen** — vgl. § 4 (5) —, für **vereinigte Post- und Gepäckwagen** nach Blatt 3 an jeder **Langwand** zweimal, an den **Stirnwänden** wie bei den **Personenwagen** anzubringen.

(3) Die Türen des Hundcabteils sind mit dem Bilde eines Hundekopfes zu versehen.

(4) Die Postabteilung der vereinigten Post- und Gepäckwagen erhält etwa in der Mitte über den Türen oder Fenstern an jeder Langseite ein Schild Post. Unter dem Umwurf zum Briefkasten ist ein emailliertes Briefmodell und die Aufschrift Briefkasten anzubringen.

(5) Am Langträger der vereinigten Post- und Gepäckwagen ist das Ladegewicht und die Tragfähigkeit des gesamten Wagens, des Gepäcks und des Postraumes nach Blatt 3 in folgender Weise anzuschreiben:

für den ganzen Wagen:	Ladegew.	kg
	Tragf.	kg
für den Gepäckraum:	Gep. Ladegew.	kg
	Tragf.	kg
für den Postraum:	Post Ladegew.	kg
	Tragf.	kg

B. Bezeichnungen im Innern.

a) Wagennummer
nebst Druck-
richtung.
b) Notbrem-
schalter.

(6) Für den Postraum sind die im § 10 C für Bahnpostwagen gegebenen Bestimmungen maßgebend. Unter der Wagennummer ist noch der Druckungsart anzugeben.

c) Nicht
hinanzu-
nehmen a. d.
Zugleiter.

(7) Die im § 3 (6) angegebenen Schilder sind auch in den Zugführer- und Schaffnerabteilungen anzubringen, soweit diese Abteile herablassbare Fenster in den Seitenwänden haben.

III. Bahnpostwagen der Deutschen Reichspost, Wagen der Privatbahnen und Privatwagen.

§ 9. Ausstrich der Bahnpostwagen.

Die im § 1 für Personewagen II. Klasse gegebenen Vorschriften sind auch für den äußeren Ausstrich und die Aufschriften der Bahnpostwagen maßgebend. Der innere Ausstrich der Wagen ist hellahornfarbig.

§ 10. Bezeichnung der Bahnpostwagen.

A. Äußere Bezeichnungen am Wagenkasten.

a) Eigentums-
merkmal.

(1) Als allgemeines Eigentumsmerkmal, das die Zugehörigkeit zur Deutschen Reichspostverwaltung ausdrückt, ist tunlichst in der Langmitte jeder Seitenwand nahe unter dem Druck die Aufschrift:

Kaiserlich Deutsche Post oder
Kaiserliche Post

und darunter der deutsche heraldische Reichsadler anzubringen.

(2) Lange Wagen sind an jeder Langwand in angemessener Entfernung von einander und von den Wagenkanten zweimal mit diesen Bezeichnungen zu versehen.

b) Nummer des
Wagens.
c) Gattungsbear-
zeichnung.

(3) Die Wagennummer ist in den oberen Ecken jeder Lang- und Stirnwand anzubringen.

(4) Als Gattungsbezeichnung ist unter der Wagennummer an der linken Ecke jeder Stirn- und Langwand das Wort Post anzuschreiben.

d) Preiswert-
hätte. (5) Für die nebenvermerkten Bezeichnungen d—g sind die im § 3 unter A g—k für Personen-
e) Haltpunktver- wagen gegebenen Bestimmungen maßgebend.
merk.

f) Kennzeichnung
für Schnellzüge.
g) Radiermerk.

h) Briefkasten. (6) Unter dem Einwurf zum Briefkasten ist ein emailliertes Briefmodell und die Aufschrift
Briefkasten anzubringen.

B. Bezeichnungen am Untergestell.

a) Eigentumsmerk- (7) Als besonderes Eigentumsmerkmal, das die Zugehörigkeit des Wagens zu einem Bahn-
mal. postamt ausdrückt, ist tunlichst in der Pongmitte des Untergestells das Bahnpostamt oder das
Postamt, dem der Bahnpostwagen überwiesen ist, unter Beifügung des betreffenden Ortensnamens
anzugeben, z. B.:

Bahnpostamt Nr. 2 (Berlin) oder
Postamt Eberswalde

b) Wagennummer. (8) Für die nebenvermerkten Bezeichnungen b, d und f—n sind die im § 3 unter B b, c,
c) Bahnbezeichnung. e—h und k—n für Personenwagen gegebenen Bestimmungen maßgebend.
d. Eigengewicht.

e) Tragfähigkeit. (9) Hinter der Wagennummer ist der Name des Direktionsbezirks anzugeben, dem der
f) Radstand. Wagen zugeteilt ist.
g) Verbleibbare
der Mittelachse.

h) Perimeter-
achsen. (10) Die Aufschrift über die Tragfähigkeit ist wie an Gepäckwagen (vgl. § 4 B d) aus-
zuführen, jedoch an den Bahnpostwagen der Wartung II b von 10 m Lastenlänge in folgender Form:

Tragf. 7500 kg
(Briefraum 2300 kg, Päckereiraum 5200 kg)

i) Untersuchungs-
vermerk.
k) Ueberschreitung
der Abgrenzung
nach § 28 der B. O.

l) Durchgehende
Bremsen.
m) Fassungsvermögen
der Wassbehälter.
n) Lieferer und
Lieferjahr.

C. Bezeichnungen im Innern.

a) Notbremse- (11) Für die nebenvermerkten Bezeichnungen a und b sind die im § 3 C g und h für
schilder. Personenwagen gegebenen Bestimmungen maßgebend. Soweit vorhandene Bahnpostwagen nicht
b) Richtsinn- mit Notbremszügen, sondern mit Bremsbahn und Luftdruckmesser im Wageninnern ausgerüstet
schützen a. d. Fenster sind, ist neben dem Bremsbahn ein Schild mit folgender Aufschrift anzubringen:

Notbremse!

Die Luftdruckbremsvorrichtung in den Postwagen ist ge-
brauchsfähig, wenn das Manometer Luftdruck anzeigt. Diese
Notbremse darf nur bei vorhandener Gefahr benutzt werden
und bringt, sobald die Luftleitung durch Umlegen des Hahngriffs
in wagerechte Stellung geöffnet wird, den Eisenbahnzug in
wenigen Sekunden zum Halten.

Mißbräuchliches Bremsen wird nach den Bestimmungen der Eisenbahn-Bau-
und Betriebsordnung bestraft.

c) Wagennummer. (12) An jeder Stirnwand ist ein Schild mit der Wagennummer anzubringen.

§ 11. Wagen der Privatbahnen.

(1) Die Vorschriften über Anstrich, Bezeichnung und Nummerung der Wagen der Staatsbahnen gelten auch

a) für sämtliche Wagen derjenigen Privatbahnen, die zwar vom Staate, aber nicht für dessen Rechnung verwaltet werden,

b) für Güterwagen der nicht vom Staate verwalteten Privatbahnen und normalspurigen Kleinbahnen, die auf Grund besonderen Abkommens in den Wagenpark der Staatsbahnen aufgenommen sind, um nach dem Vereins-Wagen-Abkommen als Staatsbahnwagen behandelt zu werden,

mit folgenden Abweichungen.

(2) Das allgemeine Eigentumsmerkmal nach § 3 (2) und § 4 (2) fällt weg. Die Wagen sind mit dem vollen Namen der Privatbahn, deren Eigentum sie bleiben, nicht zu versehen, müssen jedoch eine abgekürzte Bezeichnung der Eigentümerin an jeder Stirnwand und an den Langträgern erhalten.

§ 12. Privatwagen.

(1) Die Privaten gehörigen und in den Wagenpark der Staatsbahnen einzustellenden Güterwagen erhalten in der Regel einen Anstrich nach den im § 2 und die Bezeichnungen nach den im § 4 für Gepäc- und Güterwagen gegebenen Bestimmungen mit folgenden Abweichungen.

(2) Kesselwagen erhalten die Eigengewichtsbezeichnung in der Form:

Eigengew. d. W. einschl. Behälter kg

(3) Das allgemeine Eigentumsmerkmal für die Staatsbahngüterwagen nach § 4 (2) fällt weg und außer dem Vermerk über die Zugehörigkeit zu einem Direktionsbezirk, der genau dem besonderen Eigentumsmerkmal für Staatsbahngüterwagen entsprechen muß, sind noch folgende Aufschriften anzubringen:

- a) Die Eigentumsbezeichnung oder die Firma des Einstellers,
- b) Die Bezeichnung Spezialwagen,
- c) Die Heimatstation des Wagens,
- d) Die Heimatwerkstätte des Wagens.

(4) Die Aufschrift zu a kann eine abweichende Form und Größe erhalten, darf jedoch nur solche Ausdehnung haben, daß die übrigen Aufschriften an den vorgeschriebenen Stellen noch angebracht werden können. Sie ist bei Kesselwagen entweder an den Kesselwänden selbst oder an besonderen Tafeln — bei Teerkesselwagen stets an letzteren — anzubringen; die Bellebetafeln dürfen hierzu nicht benutzt werden. Die übrigen Aufschriften sind wie bei den Staatsbahnwagen auszuführen. Soweit ihre Deutlichkeit nicht beeinträchtigt wird, kann die Anbringung von Wappen und Medaillen gestattet werden.

(5) Jeder Kesselwagen muß auf beiden Seiten mit einer mindestens 650 mm hohen und 700 mm breiten Tafel für Aufschreibungen (Schreibschild) und Bellebungen versehen sein; diese Tafeln sind in der Nähe der linken Wagenecke so anzubringen, daß ihre Unterkante mindestens 1,10 m und höchstens 1,6 m von Schienenoberkante entfernt ist. An Wagen mit nicht zylindrischem Kessel, die zur Beförderung dünner nicht schmelzender Flüssigkeit dienen, z. B. Spiritus, kann von der Anbringung besonderer Bellebetafeln abgesehen werden, wenn die Wagen auf der linken Langseite eine schwarzgestrichene Bellebefläche in der angegebenen Größe haben.

IV. Nummerung und Gattungszeichen aller Wagen.

§ 13. Nummerung der Wagen.

(1) Die bahneigenen Schlaf- und D-Zugwagen erhalten für alle Direktionsbezirke fortlaufende Nummern nach Angabe der Eisenbahndirektion Berlin.

(2) Die übrigen Wagen der Staatsbahnen und der für Rechnung des Staates verwalteten Eisenbahnen sowie die in den Wagenpark der Staatsbahnen eingestellten Wagen von Privatbahnen und Privatwagen sind in jedem Direktionsbezirk, dem sie zugeteilt sind, für sich mit Nummern zu versehen.

(3) Hierbei sind die im Anhang unter 5 bezeichneten Grenzen innezuhalten.

(4) Die Bahnpostwagen erhalten fortlaufende Nummern nach Angabe der Reichspostverwaltung.

§ 14. Gattungszeichen der Wagen.

(1) Sämtliche Wagen werden in Gattungen eingeteilt, die durch Anschrift lateinischer Buchstaben zu bezeichnen sind; letztere werden auch bei den telegraphischen Meldungen zur Kennzeichnung der Gattungen angewendet. Eine Ausnahme machen die nicht zu den Wagen im Sinne dieser Dienstvorschrift gehörenden, dem öffentlichen Verkehr nicht dienenden Überladewagen, Abfuhrwagen und dgl., die einzelnen Stationen oder Werkstätten zum eigenen Gebrauch überwiegen und Betriebs- oder Werkstätteninventar sind (vgl. Anhang 7 lfd. Nr. 7 und Finanz-Ordnung VII).

(2) Die Hauptgattungen werden durch große Buchstaben (Hauptgattungszeichen), besondere Eigentümlichkeiten der einzelnen Gattungen durch kleine Buchstaben (Zusätze zu den Hauptgattungszeichen) ausgedrückt. Den Gattungszeichen werden Schlusspunkte nicht beigelegt.

(3) Die einzelnen Zeichen dürfen in verschiedener Weise zusammengesetzt werden, indessen nur unter Festhaltung an ihrer allgemeinen Bedeutung und unter Innehaltung der nachstehend angegebenen Reihenfolge der Zeichen.

A. Hauptgattungszeichen.

(1) Es werden folgende Hauptgattungen unterschieden.

Bezeichnung	Bedeutung
A	Personenwagen I. Klasse.
B	" II. "
C	" III. "
D	" IV. "
P	Gepäckwagen.
Post	Bahnpostwagen.
	Bemerkung: Gemischte Wagen werden durch Zusammenstellung der betreffenden Buchstaben bezeichnet.
G	Bedeckte Güterwagen (2- und 3achs.).
V	Bedeckte Viehwagen, die wegen großer Seitenöffnungen zur Viehversendung besonders geeignet sind.
VO	Offene hochwändige Wagen.
K	Kalk- oder Salzwagen mit Satteldach und Deckklappen.
O	Offene Güterwagen mit mittelhohen Wänden (2- und 3achs.).
S	Offene Güterwagen mit niedrigen Wänden oder ohne Wände (Schienen-, Plattform-, aber nicht Arbeitswagen).
X	Arbeitswagen mit elastischen Buffern.
GG	Vier- und mehrachsige bedeckte Güterwagen.
OO	Vier- und mehrachsige offene Güterwagen mit mittelhohen Wänden.
SS	Vier- oder mehrachsige offene Güterwagen mit niedrigen Wänden oder ohne Wände.
HH	Ein Langholzwagenpaar.

B. Zusätze zu den Hauptgattungszeichen.

(*) Zur Bezeichnung besonderer Eigentümlichkeiten der Wagen sollen folgende Zusätze zu den Hauptgattungszeichen gemacht und neben diesen angeführt werden.

Bezeichnung	Bedeutung
g	(Für Gepäckwagen) Nur für Güterzüge geeignet.
e	(Für Personen- und Güterwagen) Mit Etagen versehen.
c	Mit Koksauflägen oder erhöhten, nicht ganz hohen Wänden versehen (niedriger als bei VO), jedoch genügend groß, um eine dem angeführten Ladegewicht entsprechende Menge Steinkohlenkoks in den Wagen verladen zu können.
t	Mit Trichtern, Boden- oder Seitenklappen versehen.
n	Bedeckte Güter- und Viehwagen (G, V, Ve) und offene hochwändige Viehwagen (VO) mit Nustbremse oder -leitung, Dampfleitung oder sonstigen Einrichtungen versehen, durch die der Wagen zur Benutzung als Gepäckwagen oder in Schnell- und Personenzügen besonders geeignet erscheint.
f	Mit Ständen für Luxuspferde versehen.
m	(Für G, V, VO, K, O, S und X) 15 000 kg oder mehr Ladegewicht.
m	(Für GG, OO, SS und III) 30 000 kg oder mehr Ladegewicht. (Bezeichnung gilt auch für einen einzelnen Langholzwagen (II) mit 15 000 kg oder mehr Ladegewicht).
w	(Für G, V, VO, K, O, S und X) Weniger als 10 000 kg Ladegewicht.
w	(Für GG, OO, SS und III) Weniger als 20 000 kg Ladegewicht.
l	(Für alle Güterwagen ausschließlich der SS-Wagen) Mindestens 7 m Länge und mindestens 17 qm Ladefläche.
l	(Für SS) Mehr als 12 m Länge der Ladefläche.
r	Zu Personenzügen nicht zu verwenden wegen zu kurzen Radstandes oder zu geringer Achsstärke, oder weil der Wagen Flußstahlscheibenräder ohne besonders aufgelegene Reifen oder Schalenfußräder hat.
k	Mit Kopfwänden versehen, die um einen oberen Zapfen drehbar sind und ein Abwürgen der Ladung auf Kippvorrichtungen gestatten.
q	(Für O und OO) Mit aushebbaren Kopfwänden versehen.
s	(Für III) Mit Knuppelstangen ausgerüstet.
z	(Für O und VO) Mit gedichteten Seitenwänden und Bodenflächen oder mit dichtschließenden Klappen vor den Ruten, durch die der Wagen zu Torfstreuenebungen und dergleichen geeignet gemacht ist.
z	(Für V e l) Mit Einrichtung zur Veränderung der Ladefläche versehen.
z	(Für III) Mit Zinken auf den Wendeschweln versehen.
u	(Für X) Untauglich zur Verwendung in Zügen des öffentlichen Verkehrs.
[u]	(Für O, S, SS, III und X) Unbrauchbar zur Verladung von Militärfahrzeugen und Geschützen.

C. Zusammenstellung der Zeichen.

(*) Nachstehend sind Beispiele für die Zusammenstellung von Hauptgattungszeichen mit zusätzlichen Bezeichnungen aufgeführt.

ABC	Personenwagen mit Abteilen I, II. und III. Klasse.
D Post	Personenwagen IV. Klasse mit Postabteilung.
BCP	Personenwagen mit Abteilen II. und III. Klasse und einem Gepäckraum.
C e	Personenwagen III. Klasse mit Etagen.
P g	Gepäckwagen, der nur für Güterzüge geeignet ist.
P Post	Gepäckwagen mit Postabteilung.
Gl	Bedeckter Güterwagen von mindestens 10 000 aber weniger als 15 000 kg Ladegewicht, mindestens 17 qm Ladefläche sowie mindestens 7 m Längslänge.

Bezeichnung	Bedeutung
G w r	Bedeckter Güterwagen mit weniger als 10 000 kg Ladegewicht, dessen Radstand oder Achsenstärke zu gering ist, um den Wagen in Personenzügen laufen lassen zu können.
V e l	Bedeckter Viehwagen mit Etagen, mindestens 10 000 aber weniger als 15 000 kg Ladegewicht und mindestens 17 qm Ladefläche in jeder Etage sowie mindestens 7 m Stützenlänge.
V O I	Offener hochwandiger Wagen mit mindestens 10 000 aber weniger als 15 000 kg Ladegewicht, mindestens 17 qm Ladefläche sowie mindestens 7 m Stützenlänge.
O m l q	Offener Wagen mit mittelhohen Wänden, 15 000 kg oder mehr Ladegewicht, mindestens 7 m Länge der Ladefläche sowie mindestens 17 qm Bodenfläche und mit ausheb- baren Kopfswänden.
S I	Offener niederwandiger oder Plattformwagen mit mindestens 10 000 aber weniger als 15 000 kg Ladegewicht, mindestens 7 m Länge der Ladefläche sowie mindestens 17 qm Bodenfläche.
H H w	Langholzwagenpaar mit weniger als 20 000 kg Ladegewicht.
X w u	Arbeitswagen mit weniger als 10 000 kg Ladegewicht, der zur Verwendung in Zügen des öffentlichen Verkehrs nicht geeignet ist.

§ 15. Schlußbestimmung.

Diese Dienstvorschrift tritt am 1. Mai 1905 in Kraft; mit demselben Zeitpunkt kommen die bisherigen gleichartigen Vorschriften vom 1. April 1898 Nr. 392 außer Geltung.

Die gegenwärtige Dienstvorschrift ist durch Ministerialerlaß vom 11. Februar 1905 I D 19974 2. Ang. für alle Direktionsbezirke festgesetzt worden.

Berlin, den 28. Februar 1905.

Königliche Eisenbahndirektion.

V 1772/05

Faint, illegible text, likely bleed-through from the reverse side of the page. The text is arranged in several columns and appears to be a formal document or list.

zu
Be
na
son
fin
von
ab
be
B
un
die
In
ra
ni
be
ge
ba
gr
zei
die
we
III
au

Anhang

zur Dienstvorschrift über Austrich, Bezeichnung und Nummerung der Wagen.

1. Nichtraucher-, Frauen- und Raucherabteile (zu § 3 A e und § 7 B e).

(1) Als Grundlage für die Anzahl der an den Personenwagen anzubringenden Schilder mit der Bezeichnung Nichtraucher, Frauen oder Raucher gelten folgende Vorschriften.

(2) Die Anzahl der in den einzelnen Zügen für Frauen bezeichneten Abteile I. II. und III. Klasse ist nach Bedarf zu bemessen. Für Nichtraucher sollen — soweit nicht für einzelne Strecken oder Züge, insbesondere die Berliner Stadtbahn- und Vorortzüge oder auf Nebeneisenbahnen besondere Anordnungen getroffen sind — der Regel nach in allen der Personenbeförderung dienenden fahrplanamäßigen Zügen die Hälfte der vorhandenen Abteile II. und III. Klasse bezeichnet werden. Die Frauenabteile sind dabei in die Nichtraucherabteile nicht einzurechnen, auch ist bei ungeraden Zahlen das überschießende Abteil für Nichtraucher zu bestimmen.

(3) Ist im Wagen nur ein Abteil I. Klasse vorhanden, so erhält es ein Schild mit

	Nichtraucher
	<hr/>
	Mädchenseite frei

 Wenn mehr als ein Abteil I. Klasse im Wagen sich befindet, wird ein Abteil mit einem umwendbaren Schild bezeichnet, dessen eine Seite die Aufschrift Raucher und dessen andere Seite die Aufschrift Nichtraucher erhält, während die übrigen Abteile mit Schildern

Nichtraucher
<hr/>
Frauen

 versehen werden.

Zu jedem zusammengesetzten Wagenzuge muß, wenn 2 Abteile I. Klasse vorhanden sind, das eine für Nichtraucher, das andere für Raucher bezeichnet werden; sind mehr als zwei Abteile I. Klasse vorhanden, so ist nicht mehr als der dritte Teil für Raucher, die übrigen Abteile sind für Nichtraucher und Frauen zu bezeichnen.

(4) Die Personenabteile in den Speisewagen mit kleinem Speiseraum dürfen nur für Nichtraucher gekennzeichnet und benutzt werden.

(5) Ist mehr als eine Abteilung IV. Klasse im Wagen vorhanden, so ist die kleinere mit einem umwendbaren Außenschilder

Frauen
<hr/>
Mädchenseite frei

 zu versehen.

(6) Soweit durch die vorhandenen Außenschilder bei der Zusammensetzung der Züge die erforderliche Anzahl der Raucher- und Frauenabteile I. Klasse nicht bezeichnet werden kann, sind die weiteren Bezeichnungen durch Papptafeln mit der auf beiden Seiten gleichen Aufschrift Raucher oder Frauen herzustellen, die in der inneren Nische der festen Seitenfenster auf der Türschloßseite des betreffenden Abteils aufgehängt werden, zu welchem Zwecke die erforderlichen Haken anzubringen sind.

(7) In gleicher Weise sind, wenn in gemischten Zügen der Hauptbahnen nur je ein Abteil II. und III. Klasse vorhanden ist, in jedem dieser Abteile Pappschilder mit der auf beiden Seiten gleichen Aufschrift

Das Rauchen

ist nur unter Zustimmung aller
Mitreisenden gestattet

anzuhängen.

2. Personenzahl (zu § 3 B d).

Zur Ermittlung der Personenzahl werden in der Regel volle Abteile I. Klasse zu 6, II. Klasse zu 10 und III. Klasse zu 10 Plätze gerechnet, wenn nicht durch eingebaute Aborte oder Verbindungstüren eine Verringerung der Plätze eintritt oder besondere Anordnungen getroffen sind. Die Bemessung der Personenzahl für Wagen IV. Klasse erfolgt durch die Eisenbahndirektionen mit der Maßgabe, daß für die nach den Musterzeichnungen gebauten Wagen IV. Klasse die Anzahl von 60 Personen festgesetzt und dementsprechend zur Berechnung der Anzahl Plätze in den übrigen Wagen IV. Klasse für jede Person eine Bodenfläche von 0,35 bis 0,40 qm zu Grunde zu legen ist.

3. Aneshänge (zu § 3 C d, § 7 B f und § 7 B g).

a) Für gewöhnliche Personenwagen I. bis III. Klasse. — Muster A 1 —

Zur Beachtung!

1. Verboten ist, so lange der Zug sich in Bewegung befindet, das Anlehnen an die Wagenlüren, das eigenmächtige Öffnen der äußeren Wagentüren und das Ein- und Aussteigen.
2. Das Hinauswerfen von Gegenständen, durch die Personen oder Sachen beschädigt werden könnten, ist untersagt.
3. Wer seinen Platz verläßt, ohne ihn zu belegen, geht seines Anspruchs auf diesen Platz verlustig. Das Belegen mehrerer Plätze für eine Person ist nicht gestattet.
4. Die Fenster dürfen nur mit Zustimmung aller in derselben Abteilung mitreisenden Personen auf beiden Seiten des Wagens gleichzeitig geöffnet sein. Soweit die Reisenden sich über das Öffnen und Schließen der Fenster nicht verständigen, entscheidet der Schaffner (Kondukteur).
5. Hunde und andere Tiere dürfen in Personenwagen nicht mitgeführt werden. Ausgenommen hiervon sind kleine, auf dem Schoße getragene Hunde, sofern für sie die tarifmäßige Gebühr gezahlt und gegen ihre Mitnahme von den Mitreisenden Einspruch nicht erhoben wird.
6. Jedem Reisenden steht nur der über und unter seinem Sitzplatze befindliche Raum zur Unterbringung von Handgepäck zur Verfügung.
7. Gefundene Gegenstände sind an die Schaffner (Kondukteure), Zugführer (Oberkondukteure) oder diensttuenden Stationsbeamten abzugeben (vgl. auch § 978 des Bürgerlichen Gesetzbuchs). Muster zu Verlustanzeigen werden auf allen Stationen unentgeltlich verabfolgt und auf Verlangen von den Beamten ausgefüllt. Auch sind die Zugführer der Personen- und Schnellzüge mit solchen Mustern ausgerüstet, die von den Reisenden während der Fahrt ausgefüllt und auf der nächsten geeigneten Station dem diensttuenden Stationsbeamten übergeben werden können.
8. In der I. Wagenklasse darf in den nicht besonders bezeichneten Abteilen nur mit Zustimmung aller Mitreisenden geraucht werden. In den Nichtraucher- und Frauenabteilungen aller Wagenklassen ist das Rauchen unbedingt verboten, auch dürfen solche Abteilungen nicht mit brennenden Zigarren oder Pfeifen betreten werden. Brennende Tabakspfeifen müssen mit Deckel versehen sein.

b) Für Personenwagen IV. Klasse. — Muster A 1 a —

Zur Beachtung!

1. Verboten ist, so lange der Zug sich in Bewegung befindet, das Anlehnen an die Wagentüren, das eigenmächtige Öffnen der äußeren Wagentüren und das Ein- und Aussteigen.
2. Das Hinauswerfen von Gegenständen, durch die Personen oder Sachen beschädigt werden können, ist untersagt.
3. Die Fenster dürfen nur mit Zustimmung aller in derselben Abteilung mitreisenden Personen auf beiden Seiten des Wagens gleichzeitig geöffnet sein. Soweit die Reisenden sich über das Öffnen und Schließen der Fenster nicht verständigen, entscheidet der Schaffner (Kondukteur).
4. Hunde und andere Tiere dürfen in Personenwagen nicht mitgeführt werden. Ausgenommen hiervon sind kleine, auf dem Schoße getragene Hunde, sofern für sie die tarifmäßige Gebühr gezahlt und gegen ihre Mitnahme von den Mitreisenden Einspruch nicht erhoben wird.
5. Gefundene Gegenstände sind an die Schaffner (Kondukteure), Zugführer (Oberkondukteure) oder diensttuenden Stationsbeamten abzugeben (vgl. auch § 978 des Bürgerlichen Gesetzbuchs). Muster zu Verlustanzeigen werden auf allen Stationen unentgeltlich verabfolgt und auf Verlangen von den Beamten ausgefüllt. Auch sind die Zugführer der Personen- und Schnellzüge mit solchen Mustern ausgerüstet, die von den Reisenden während der Fahrt ausgefüllt und auf der nächsten geeigneten Station dem diensttuenden Stationsbeamten übergeben werden können.
6. In den Nichtraucher- und Frauenabteilungen aller Wagenklassen ist das Rauchen unbedingt verboten, auch dürfen solche Abteilungen nicht mit brennenden Zigarren oder Pfeifen betreten werden. Brennende Tabakpfeifen müssen mit Deckel versehen sein.

c) Für Personenwagen der D-Züge. — Muster A 2 —

Zur Beachtung!

1. Die Fahrt in diesem Wagen ist nur gegen Lösung einer besonderen Platzkarte gestattet, und zwar
bei Entfernungen über 150 km zum Betrage von $\left\{ \begin{array}{l} 2 \text{ Mark für die I. und II. Klasse und} \\ 1 \text{ Mark für die III. Klasse,} \end{array} \right.$
bei Entfernungen bis 150 km zum Betrage von $\left\{ \begin{array}{l} 1 \text{ Mark für die I. und II. Klasse und} \\ 0,50 \text{ Mark für die III. Klasse.} \end{array} \right.$
Kinder, für die Fahrkarten gelöst werden müssen, haben für Platzkarten den vollen Betrag zu entrichten.
2. Verboten ist, so lange der Zug sich in Bewegung befindet,
das Anlehnen an die Wagentüren,
das eigenmächtige Öffnen der äußeren Wagentüren und
das Ein- und Aussteigen.
3. Das Hinauswerfen von Gegenständen, durch die Personen oder Sachen beschädigt werden können, ist untersagt.
4. Die Fenster dürfen nur mit Zustimmung aller in derselben Abteilung mitreisenden Personen auf beiden Seiten des Wagens gleichzeitig geöffnet sein. Soweit die Reisenden sich über das Öffnen und Schließen der Fenster nicht verständigen, entscheidet der Schaffner (Kondukteur).
5. Hunde und andere Tiere dürfen in Personenwagen nicht mitgeführt werden. Ausgenommen hiervon sind kleine, auf dem Schoße getragene Hunde, sofern für sie die tarifmäßige Gebühr gezahlt und gegen ihre Mitnahme von den Mitreisenden Einspruch nicht erhoben wird.
6. Jedem Reisenden steht nur der über und unter seinem Sitzplatze befindliche Raum zur Unterbringung von Handgepäck zur Verfügung.
7. Gefundene Gegenstände sind an die Schaffner (Kondukteure), Zugführer (Oberkondukteure) oder diensttuenden Stationsbeamten abzugeben (vgl. auch § 978 des Bürgerlichen Gesetzbuchs). Muster zu Verlustanzeigen werden auf allen Stationen unentgeltlich verabfolgt und auf Verlangen von den Beamten ausgefüllt. Auch sind die Zugführer der Personen- und Schnellzüge mit solchen Mustern ausgerüstet, die von den Reisenden während der Fahrt ausgefüllt und auf der nächsten geeigneten Station dem diensttuenden Stationsbeamten übergeben werden können.
8. Das Verweilen in den Gängen vor den Abteilen ist nur den Insassen des betreffenden Abteils gestattet. Den Reisenden mit Fahrkarten III. Klasse ist es nicht gestattet, sich in den Gängen der Wagen höherer Klassen aufzuhalten.
9. In den Nichtraucher- und Frauenabteilungen aller Wagenklassen sowie in den dazu gehörigen Seitengängen ist das Rauchen unbedingt verboten, auch dürfen Nichtraucher- und Frauenabteile nicht mit brennenden Zigarren oder Pfeifen betreten werden. Brennende Tabakspfeifen müssen mit Deckel versehen sein.
10. In der I. Wagenklasse mit Schlafeinrichtung können mit Zustimmung der auf derselben Seite sitzenden Reisenden Schlaflager hergerichtet werden.

1.

2.

3.

4.

5.

6.

7.

8.

9.

10.

Zur Beachtung!

1. Verboten ist, so lange der Zug sich in Bewegung befindet, das Anlehnen an die Wagentüren, das eigenmächtige Öffnen der äußeren Wagentüren und das Ein- und Aussteigen.
2. Das Hinauswerfen von Gegenständen, durch die Personen oder Sachen beschädigt werden können, ist untersagt.
3. Die Fenster dürfen nur mit Zustimmung aller in demselben Abteil mitreisenden Personen auf beiden Seiten des Wagens gleichzeitig geöffnet sein. Soweit die Reisenden sich über das Öffnen und Schließen der Fenster nicht verständigen, entscheidet der Schaffner (Kondukteur).
4. Hunde und andere Tiere dürfen nicht mitgeführt werden. Ausgenommen hiervon sind kleine, auf dem Schoße getragene Hunde, sofern für sie die tarifmäßige Gebühr gezahlt und gegen ihre Mitnahme von den Mitreisenden Einspruch nicht erhoben wird.
5. Gefundene Gegenstände sind an die Schaffner (Kondukteure), Zugführer (Oberkondukteure) oder diensttuenden Stationsbeamten abzugeben (vgl. auch § 978 des Bürgerlichen Gesetzbuchs). Muster zu Verlustanzeigen werden auf allen Stationen unentgeltlich verabfolgt und auf Verlangen von den Beamten ausgefüllt. Auch sind die Zugführer der Personen- und Schnellzüge mit solchen Mustern ausgerüstet, die von den Reisenden während der Fahrt ausgefüllt und auf der nächsten geeigneten Station dem diensttuenden Stationsbeamten übergeben werden können.
6. In den Schlafwagen darf während der Nachtzeit kein Reisender die Ruhe stören. In den Seitengängen und während der Nachtstunden (von 10 Uhr abends bis 7 Uhr früh) darf nicht geraucht werden. In den anderen Stunden ist das Rauchen nur in den Abteilen bei geschlossenen Türen und im Falle der Zustimmung der Mitreisenden gestattet.
7. Die Einrichtung der Plätze zum Schlafen kann mit Zustimmung der in demselben Abteil reisenden Personen jederzeit, unbedingt jedoch um 10 Uhr abends, die Beseitigung der Betten und Aufräumung des Abteils um 7 Uhr morgens verlangt werden.
8. So lange die Betten noch nicht hergerichtet sind, kann der Schlafwagenschaffner den Reisenden, die ihre Bettkarten bei ihm gelöst haben, andere Plätze als die ursprünglich für sie bestimmten anweisen.
9. Handgepäck, das den Mitreisenden durch Größe oder Inhalt lästig werden würde, darf nicht mit in den Schlafwagen genommen werden. Die Benutzung des Seitenganges zur Aufstellung von Handgepäck ist untersagt.
10. Reisende, die den zur Aufrechterhaltung der Ordnung in den Schlafwagen getroffenen Bestimmungen nicht nachkommen, können ohne Anspruch auf Rückerstattung des gezahlten Bettkartenpreises zum Verlassen des Schlafwagens auf der nächsten Station angehalten werden.

e) Für Speisewagen. — G. B. Bl. E. 18/04 —

Zur Beachtung!

1. Der Zutritt zum Speisewagen steht jedem Reisenden frei, der sich im Besitze eines für den Zug gültigen Fahrausweises befindet. Der Aufenthalt darin ist nur zur Einnahme von Speisen oder Getränken gestattet. Für die Teilnehmer an den gemeinsamen Mahlzeiten müssen die Plätze rechtzeitig frei gehalten werden.*
2. Es dürfen nur kleine Stücke Handgepäck mitgenommen werden, die in den Gepäcknetzen Raum finden.
3. Das Rauchen ist nur in dem für Raucher bestimmten Raum gestattet, während der gemeinsamen Mahlzeiten aber auch in diesem untersagt.
4. Während der gemeinsamen Mahlzeiten werden Speisen nach der Karte nicht verabreicht.

f) Im Seitengang neben der Feuerspritze. — § 7 (36) —

Bei Feuersgefahr

fasse man die rotlackierte Feuerspritze mit der linken Hand an dem im Boden befindlichen Griff und mit der rechten Hand den Schlauch, kehre die Spritze langsam um und richte den hierauf selbsttätig aus der Schlauchmündung austretenden Wasserstrahl auf das Feuer. Zur Vermeidung von Wasservergeudung kann der Strahl durch Zuhalten der Schlauchmündung mit dem Daumen sofort unterbrochen werden,

4. Eigengewicht, Ladegewicht und Tragfähigkeit (zu § 4 A g und § 4 B e n. d).

(1) Bei der Ermittlung und Anschrift des Eigengewichts der Güterwagen mit Zubehör sind folgende Wagenbestandteile zu berücksichtigen*:

- Drehschemel und ihre Ketten,
- befestigte Holzspannketten,
- Ruppelstangen, die dauernd den Wagen begleiten,
- Rungen der sog. Strohwagen,

*) Handbuch des preussischen Staatsbahn-Wagenverbandes. Ausgabe 1906 Seite 25/26.

Heubäume, die nicht Stationsinventar sind,
Spiegel der offenen Viehwagen,
Türvorleger für die oberen Türen doppelstöbiger Viehwagen,
Futtertruppen doppelstöbiger Viehwagen,
Zwischenböden zur Änderung zweistöbiger in vierstöbige Viehwagen,
befestigte Quer- und Vorlegebäume bedeckter Güterwagen,
notwendige Bestandteile der Privatwagen, z. B. Benüle, Mannlochbedel, Fahne für Kessel-
wagen, Zwischenwände und Böden für Milchwagen,
Heiz- und Kühlvorrichtungen der Wagen.

(2) Dagegen sind folgende Lademittel in das Eigengewicht der Wagen nicht einzubeziehen*:

lose Viehgitter,
lose Vorjahrbretter,
lose Wagendecken mit Reimen und Plomben,
lose vom Versender gelieferte Klungen,
Kuppelbäume, die Stationsinventar sind,
Heubäume desgl.,
lose Aufhängerüste für Koks und sperrige Güter,
lose Polster für Viehwagen,
lose Quer- und Vorlegebäume,
lose Beladungsvorrichtungen aller Art, z. B. Balken, Ketten, Seile zum Festlegen der Ladung,
auch Kisten mit Sand gefüllt für Säureballons usw.

(3) Das Ladegewicht der Wagen ist von ihrer Bauart, insbesondere von der Stärke der Achsen abhängig und darf zusammen mit dem Eigengewicht der Wagen ausschließlich der Radlast die zulässige Belastung der Achsen nach § 32 der B. O. nicht übersteigen. Die anzuschreibende Tragfähigkeit der Wagen soll das Ladegewicht um 5% überschreiten, falls die Achsstärke dies zuläßt. Bei solchen Wagen, deren Achsen diese 5prozentige Erhöhung nicht mehr zulassen, ist die Tragfähigkeit entsprechend geringer, und nicht höher als nach der Achsstärke zulässig, festzusetzen.

5. Nummerung der Wagen (zu § 13).

(1) Für Schlafwagen sind die Nummern 01 bis 0200,
„ Personenwagen der D-Züge die Nummern 0201 bis 0900,
„ Gepäckwagen der D-Züge die Nummern 0901 bis unbegrenzt vorgesehen.

(2) Bei der Nummerung der übrigen Wagen in den einzelnen Direktionsbezirken sind folgende Grenzen innezuhalten:

1. Für Personenwagen von 1 bis 3000 (oder 1 bis 4000),
2. „ Gepäckwagen von 3001 bis 4000 (oder 4001 bis 5000),
3. „ bedeckte Güterwagen von 4001 bis 20000 (oder 5001 bis 20000),
4. „ offene Güterwagen von 20001 bis 500000,
5. „ bahneigene Kesselwagen einschl. Gaswagen von 500001 bis 502000,
6. „ Privatkesselwagen von 502001 bis unbegrenzt.

(3) Die in Klammern angegebenen Nummern können in den Direktionsbezirken angewendet werden, in denen für Personenwagen die Nummern 1—3000 nicht ausreichen.

(4) Für Bahnpostwagen sind besondere Nummern von 1 bis unbegrenzt vorgesehen.

*) Handbuch des preussischen Staatsbahn-Wagenverbandes. Ausgabe 1905 Seite 25/26.

6. Zusammenstellung der Zeichen, die von den Werkstätten¹⁾ vor dem Untersuchungs- und Wiegevermerk anzubringen sind.

Zu § 3 B h, § 4 B c und § 4 B g.

1	2	3	4
Vereinbarte abgekürzte Bezeichnung	Voller Name ²⁾	Gattung (und nähere Bezeichnung)	Direktion ³⁾
d e r W e r k s t ä t t e n			
A	Altona	Betriebswerkstätte	Altona
Ar	Arnsberg	Hauptwerkstätte	Cassel
Bck	Buckau	Hauptwerkstätte (Magdeburg-)	Magdeburg
Bd	Betzdorf	"	Frankfurt
Bg	Bromberg	"	Bromberg
Bl 1	Breslau 1	" (Oberjchl.)	Breslau
Bl 2	" 2	" (Obertor)	"
Bl 3	" 3	" (Märkisch)	"
Bl 4	" 4	" (Freiburg)	"
Bn 1	Berlin 1	" (Markgrafendamm)	Berlin
Bn 2	" 2	" (Ostbahnhof)	"
Bn 3	" 3	Nebenwerkstätte (Lehrter Bhf.)	"
Brm	Bremen	Hauptwerkstätte	Hannover
Bwg	Braunschweig	"	Magdeburg
Cl	Cassel	"	Cassel
Cs	Cottbus	"	Halle
D	Dortmund 2	"	Essen
Dn	Dortmund	Nebenwerkstätte	"
Df	Deutzerfeld	Hauptwerkstätte	Cöln
Dst	Darmstadt 1	"	Mainz
Du	Dirschau	Nebenwerkstätte	Danzig
Ebw	Eberswalde	Hauptwerkstätte	Stettin
Eck	Eckernförde	Betriebswerkstätte	Altona
Eg	Ehrang	"	Saarbrücken
Er	Erfurt	Hauptwerkstätte	Erfurt
Es	Eschwege	Nebenwerkstätte	Cassel
Fda	Fulda	Hauptwerkstätte	Frankfurt
Fk	Frankfurt a. O.	"	Posen
Frf	Frankfurt a. M.	"	Frankfurt
G	Göttingen	"	Cassel
Gd	Grunewald	"	Berlin
Gg	Glogau	Nebenwerkstätte	Posen
Gl	Glückstadt	"	Altona
Go	Gotha	Hauptwerkstätte	Erfurt

¹⁾ Die hier nicht aufgeführten Betriebswerkstätten dürfen weder amtliche Untersuchungen noch Änderungen der Eigenschafts-
anschrift an Wagen vornehmen.

²⁾ Die Angaben dieser Spalte gelten auch für die Anschrift über den gewählten Buffern der Wagen gemäß § 3 (¹)
und § 4 (¹). Verschiedene Werkstätten an demselben Ort sind durch arabische Ziffern zu unterscheiden.

³⁾ Die Angaben dieser Spalte gelten auch für die Anschrift des besonderen Eigentumsmerkmals an Wagen gemäß § 3 (²),
§ 8 (²), § 4 (²), § 4 (³), § 7 (¹), § 8 (¹) und § 10 B c.

1 Kürzel abgekürzte Bezeichnung	2 Voller Name	3 Gattung (und nähere Bezeichnung)	4 Direction
der Werkstätten			
Gr	Gerolstein	Betriebswerkstätte	Saarbrücken
Gs	Gießen	Nebenwerkstätte	Frankfurt
Gu	Guben	Hauptwerkstätte	Posen
Gwd	Greifswald	"	Stettin
Gz	Gleiwitz	"	Kattowitz
Har	Harburg	"	Allona
Hd	Hoyerswerda	Nebenwerkstätte	Halle
Hl	Halle	Hauptwerkstätte	"
Hlb	Halberstadt	"	Magdeburg
Hn	Hattingen	Nebenwerkstätte	Essen
J	Jena	"	Erfurt
Ks	Karthaus	Hauptwerkstätte	Saarbrücken
L	Lingen	"	Münster
La	Lauban	"	Breslau
Lb	Limburg	"	Frankfurt
Lg	Langenberg	"	Elberfeld
Ln	Leinhausen	"	Hannover
M	Minden	Nebenwerkstätte	"
Mar	Marienburg	"	Danzig
Mn	Meiningen	Hauptwerkstätte	Erfurt
N	Neumünster	"	Allona
Nd	Naugard	Betriebswerkstätte	Stettin
Nrd	Nordhausen	"	Cassel
Ns	Nippes	Hauptwerkstätte	Cöln
Ob	Osnabrück	"	Münster
Oh	Oberhausen	"	Essen
Om	Oppum	"	Cöln
Ost	Osterode i. Ostpr.	"	Königsberg
P	Paderborn	"	Cassel
Po	Posen	"	Posen
Prp	Ponarth	"	Königsberg
Pts	Potsdam	"	Berlin
R	Ratibor	"	Kattowitz
Rg	Rößberg	Nebenwerkstätte	"
S	Siegen	Hauptwerkstätte	Elberfeld
Sa	Salbke	"	Magdeburg
Sd	Stargard i. Pom.	"	Stettin
Sn	Saarbrücken	"	Saarbrücken
SO	Schneidemühl	Nebenwerkstätte	Bromberg
Sol	Soldin	Betriebswerkstätte	"
Sp	Speldorf	Hauptwerkstätte	Essen
Std	Stendal	"	Hannover

1	2	3	4
Fereinbarte abgekürzte Bezeichnung	Bosler Name	Gattung (und nähere Bezeichnung)	Direktion
der Werkstätten			
Stp	Stolp	Nebenwerkstätte	Danzig
Tf	Tempelhof	Hauptwerkstätte	Berlin
W	Witten	"	Essen
Wbg	Wittenberge	"	Altona
Wg	Wilhelmsburg	Betriebswerkstätte	"
Wl	St. Wendel	Nebenwerkstätte	Saarbrücken

Für die Werkstätten der zum Staatsbahn-Wagenverbande gehörigen Verwaltungen
gelten außerdem folgende Zeichen:

Bhm	Bischheim	Hauptwerkstätte	} Elsaß-Lothringen
Mlh	Mülhausen	"	
Mty	Montigny	"	} Oldenburg
Odg	Oldenburg	Werkstätte	

7. Besondere Bezeichnung einiger Güterwagen.

(1) Außer der allgemein gültigen Bezeichnung der Güterwagen gemäß § 4 der Vorschriften sind vor-
einzelt noch besondere Bezeichnungen im Gebrauch, um den erforderlichen Lauf oder die beabsichtigte Ver-
wendung einiger Güterwagen für bestimmte Zwecke ohne Anwendung der hiersür nicht geeigneten Vellebo-
zetteln in zuverlässiger und dauerhafter Weise sicher zu stellen. Soweit diese Bezeichnungen nicht unmittelbar
am Wagenkasten angeschrieben, sondern auf besonderen Schildern (Tafeln) angebracht sind, sollen letztere
bei Erneuerung ebenso wie die übrigen regelmäßigen Schilder zunächst in der Größe von 700 mm
Länge und 315 mm Höhe hergestellt werden. Für die Ausführung der Aufschriften gilt Blatt 7 ebenfalls.

(2) Diese besonderen Bezeichnungen sind unter Angabe des Direktionsbezirks, in dem sie gebräuchlich
sind, nachstehend zusammengestellt; sie können bei vorliegendem Bedürfnis auch in andern Direktionsbezirken
angewendet werden, was der Eisenbahndirektion Berlin mitzuteilen ist.

Nr.	Direktion	A u f s c h r i f t	Für Wagen	Bemerkungen
1	Berlin	<div style="border: 1px solid black; padding: 10px; margin: 0 auto; width: 80%;"> <p align="center">Nur zur Schwellenbeförderung</p> <p align="center">für das</p> <p align="center">Nebenmagazin</p> </div>	Arbeitswagen X [u]	Schild mit schwarzer Schrift auf weißem Grunde an der rechten Seite jeder Längswand

Zfd. Nr.	Direktion	A u s s c h r i f t	Für Wagen	Bemerkungen
2	Berlin	<p align="center">Böhmische Braunkohle von Stationen der k. k. St.-B. über Bodenbach oder Moldau</p>	Kohlenwagen (Kontingentwagen)	Desgl. an der linken, bei Platzmangel an der rechten Seite jeder Langwand in Augen- höhe.
3	Breslau	<p align="center">Waldenburger Kohle über Liebau, Halbstadt oder Mittelsteine</p>	Desgl.	Desgl.
4	Cöln Eisen Elberfeld	<p align="center">Spezialwagen Nach Entladung sofort zurück zum Ruhrbezirk</p>	Offene Güter- wagen mit we- niger als 11 cbm Lasteninhalte (vgl. Min.-Erlaß v. 30. 6. 95 II C 5211)	Aufschrift in weißer Farbe an beiden Lang- wänden neben den Türen. Eine Anzahl Wagen ist anstatt „Ruhrbezirk“ mit „Saarbezirk“ be- zeichnet.
5	Danzig	<p align="center">Ohne Umladen über die Grenze Без перегрузки через границу Danzig } Illowo-Mlawa Данцигъ } Иллово-Млава</p>	Offene und be- deckte Umsetz- wagen	Aufschrift in deutscher und russischer Sprache in weißer Farbe bei offenen Plattform- wagen an der rechten Seite jeder Langwand, bei bedeckten Wagen auf den Türen.
6	Elberfeld	<p align="center">K. E. D. Elberfeld Stat. Wipperfürth Milchkurswagen von Wipperfürth nach Elberfeld Steinb.</p>	Bedeckte Güter- wagen für Milch- beförderung	Richtungsschild mit weißer Schrift auf schwarzem Grunde. Die Aufschrift auf der Rückseite lautet: Milchkurswagen von Elberfeld Steinb. nach Wipperfürth.
7	Kattowitz	<p align="center">Überladewagen Station Kattowitz Darf in Züge des öffentlichen Verkehrs nicht eingestellt werden</p>	Aus alten Güter- wagen hergerich- tete dem öffentli- chen Verkehr nicht dienende Über- ladewagen der Stationen usw.	Aufschrift in schwarzer Farbe, auf weißem Grunde. Alle übrigen Güterwagen- aufschriften sind ent- fernt.

Esb. Nr.	Direktion	A u s s c h r i f t	Für Wagen	Bemerkungen																																															
8	Königsberg	<p align="center">Spezialwagen Station Königsberg i. Pr. Mit Vieh und übelriechenden Gütern nicht zu beladen Hierzu 2 Vorsatzwände</p>	Aushilfs-Getreide- schüttwagen	Schild mit weißer Schrift auf schwarzem Grunde.																																															
9	Mainz	<p align="center">Milchwagen Mainz - Worms Züge 226, 221</p>	Bedeckte Güter- wagen	Richtungsschild mit schwarzer Schrift auf weißem Grunde auf jeder Schiebetür.																																															
10	Mainz	<p align="center">Eilgutkurswagen Kurs 25 Mainz-Frankfurt a. M. Zug 256 Kurs 74 (Fft) Frankfurt a. M.-Mainz Zug 255</p>	Bedeckte Güter- wagen	Richtungsschild mit schwarzer Schrift auf weißem Grunde auf jeder Schiebetür.																																															
11	Mainz	<table border="1"> <thead> <tr> <th colspan="2">Füllung</th> <th colspan="3">Der Wagen läuft</th> <th rowspan="2">Bemerkungen</th> </tr> <tr> <th>des Wag.</th> <th></th> <th>mit</th> <th>von</th> <th>nach</th> </tr> <tr> <th>Tag</th> <th>a/Stat.</th> <th>Zug</th> <th></th> <th>Stat.</th> <th></th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>Monlg.</td> <td>Worms</td> <td>8005</td> <td>Worms</td> <td>Ost- hofen</td> <td>Füll. d. Wagens. Gau-Obernheim 2 und Osthofen 1</td> </tr> <tr> <td>"</td> <td>"</td> <td>8014</td> <td>Ost- hofen</td> <td>Worms</td> <td></td> </tr> <tr> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> </tr> </tbody> </table>	Füllung		Der Wagen läuft			Bemerkungen	des Wag.		mit	von	nach	Tag	a/Stat.	Zug		Stat.		Monlg.	Worms	8005	Worms	Ost- hofen	Füll. d. Wagens. Gau-Obernheim 2 und Osthofen 1	"	"	8014	Ost- hofen	Worms																				Gaswagen	Richtungsschild mit weißer Schrift auf schwarzem Grunde in der linken Wagenecke.
Füllung		Der Wagen läuft			Bemerkungen																																														
des Wag.		mit	von	nach																																															
Tag	a/Stat.	Zug		Stat.																																															
Monlg.	Worms	8005	Worms	Ost- hofen	Füll. d. Wagens. Gau-Obernheim 2 und Osthofen 1																																														
"	"	8014	Ost- hofen	Worms																																															
12	Münster	<p align="center">Zur Eilgutbeförderung Gronau-Rheine Nach Entladung sofort zurück nach Gronau</p>	Bedeckte Güter- wagen für Eil- gut und Milch	Richtungsschild mit schwarzer Schrift auf weißem Grunde an beiden Langseiten.																																															

Obj. Nr.	Direktion	A u s s c h r i f t	Für Wagen	Bemerkungen
13	Münster	<p>Zur Eilgut- und Fischbeförderung ab Emden Nach Entladung sofort zurück nach Emden</p>	<p>Bedeckte Güter- wagen für Eil- gut- und Fisch- versand in Per- sonenzügen</p>	Desgl.
14	Münster	<p>Vorderseite:</p> <p>Butterwagen (folgt Kurs des Wagens)</p> <p>Rückseite:</p> <p>Eilgutwagen (folgt Kurs des Wagens)</p>	<p>In Norden statio- nierte 3achs. Eis- kühlwagen, die im Sommer als Butterwagen, in den übrigen Mo- naten als Kurs- wagen dienen</p>	Desgl.
15	Pojen Königsberg	Butterwagen	<p>Bedeckte Güter- wagen mit Dop- pelwänden und weißem Anstrich (Spezialwagen Stat. Stralkowo u. a.)</p>	<p>Ausschrift (schwarz) auf der linken Seite jeder Langwand neben den Seitentüren.</p>

No.	Name	Age
1
2
3
4
5
6
7
8
9
10
11
12
13
14
15
16
17
18
19
20
21
22
23
24
25
26
27
28
29
30
31
32
33
34
35
36
37
38
39
40
41
42
43
44
45
46
47
48
49
50

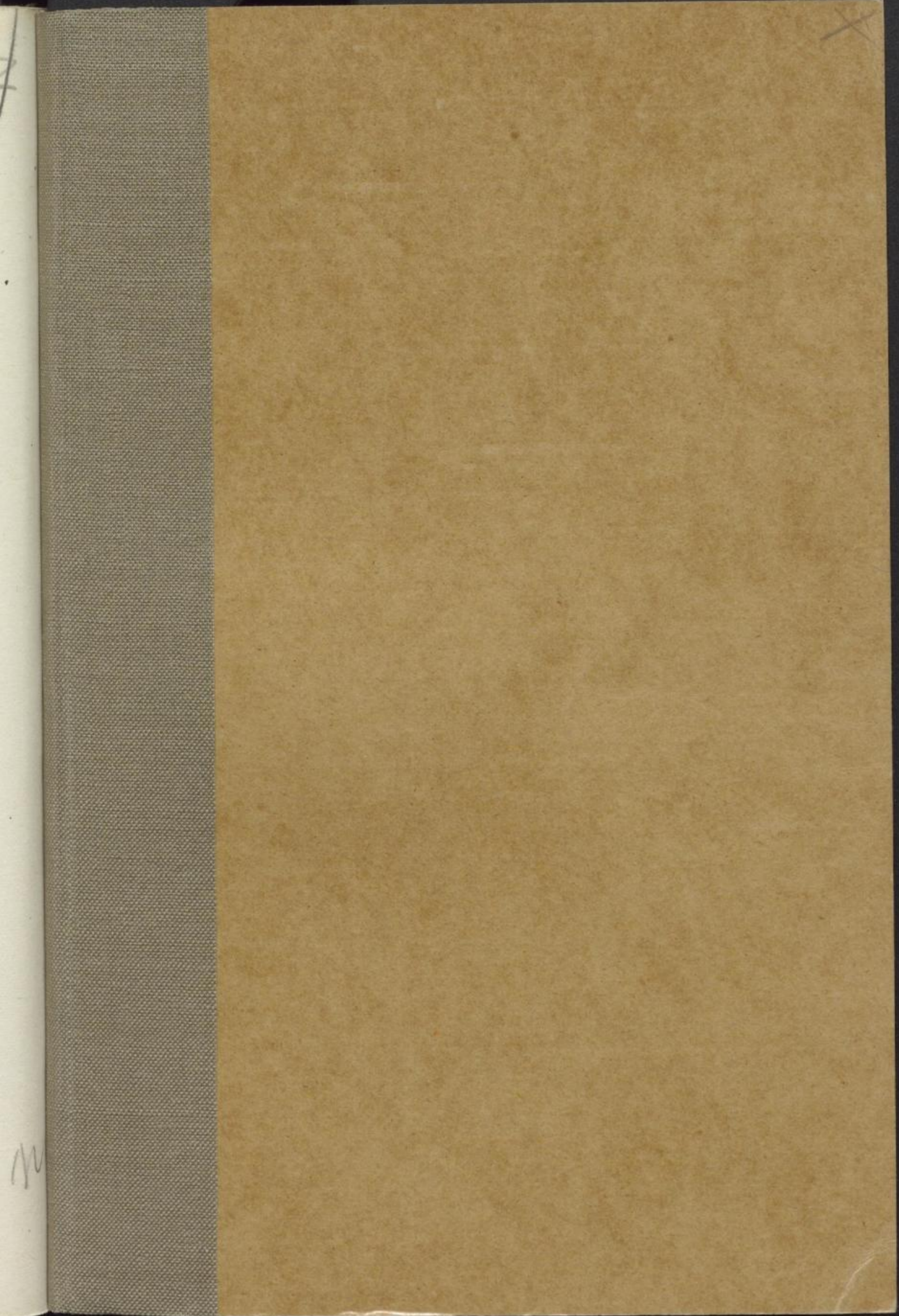
Zur Expedition...

...

S ~~WE~~ 7

3029. 8. 1743

M



Universitätsbibliothek Dresden



1 0409505